

Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Baden-Württemberg-Tarifs

gültig ab 12. Dezember 2021

Herausgeber:
Baden-Württemberg-Tarif GmbH, Stockholmer Platz 1, 70173 Stuttgart

Stand: 14.10.2021

Liebe Reisenden,

die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen bilden die rechtliche Grundlage für Ihre Fahrt mit Fahrausweisen des Baden-Württemberg-Tarifs. Hierin finden Sie tarifliche Informationen sowie Ihre Rechte und Pflichten rund um Ihre Reise innerhalb des Geltungsbereiches des Baden-Württemberg-Tarifs.

Folgende Inhalte finden Sie in den jeweiligen Abschnitten:

- Teil A** Beförderungsbedingungen des Baden-Württemberg-Tarifs
- Teil B** Tarifbestimmungen des Baden-Württemberg-Tarifs
- Teil C** Tages- und Kombitickets des Baden-Württemberg-Tarifs
- Anlage 1** Liste der im BW-Tarif einbezogenen SPNV- und Busverkehrsunternehmen
- Anlage 2** Liste der im BW-Tarif einbezogenen Verkehrsverbünde
- Anlage 3** Strecken mit entgeltpflichtiger Fahrradmitnahme
- Anlage 4** Liste weiterer im BW-Tarif einbezogenen Fernverkehrsangebote
- Anlage 5** Liste Fernverkehrsstrecken für Fahrausweise „Übergang FV“
- Anlage 6** Übersicht über die die tarifbildenden Raumeinheiten (Tarifgebiete)
- Anlage 7** Erläuterung zur Wegeangabe
- Anlage 8** Preisliste des BW-Tarifs
- Anlage 9** Entgelte
- Anlage 10** Berechtigungskreis Ausbildungszeitkarten

Beförderungsbedingungen des Baden-Württemberg-Tarifs (BWT Teil A)

gültig ab 12. Dezember 2021

Herausgeber:
Baden-Württemberg-Tarif GmbH, Stockholmer Platz 1, 70173 Stuttgart

Stand: 14.10.2021

Baden-Württemberg-Tarif

Beförderungsbedingungen

A.1	Grundlagen.....	2
A.2	Geltungsbereich	3
A.3	Anspruch auf Beförderung.....	3
A.4	Verhalten der Fahrgäste	4
A.5	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen.....	6
A.6	Erwerb von Fahrausweisen.....	7
A.7	Zahlungsmittel.....	8
A.8	Ungültige Fahrausweise.....	9
A.9	Erhöhtes Beförderungsentgelt.....	9
A.10	Beförderung schwerbehinderter Menschen.....	11
A.11	Mitnahme von Gegenständen	12
A.12	Mitnahme von Tieren.....	13
A.13	Mitnahme von Fahrrädern und anderer Transportmittel.....	14
A.14	Fundsachen.....	15
A.15	Ansprüche bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnissen	16
A.16	Andere Haftungsgründe	16
A.17	Verjährung	16
A.18	Datenschutz/Datenerhebung	17
A.19	Gerichtsstand	17

Beförderungsbestimmungen des Baden-Württemberg-Tarifs

A.1 GRUNDLAGEN

1. Die Beförderungsbedingungen des Baden-Württemberg-Tarifs (BW-Tarif) regeln das Rechtsverhältnis zwischen Verkehrsunternehmen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV, s. Anlage 1) bzw. Verkehrsunternehmen des straßengebundenen öffentlichen Personenverkehrs (ÖSPV), die ihre Leistungen über die in Baden-Württemberg eingerichteten Verkehrsverbünde (s. Anlage 2) anbieten, und Fahrgästen, ihre jeweiligen Rechte und Pflichten im verbundüberschreitenden Verkehr innerhalb des Geltungsbereichs des BW-Tarifs mit ausschließlicher Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).
2. Der bwtarif gilt auf Relationen im Verbundgrenzen überschreitenden Verkehr im SPNV, auf Regiobuslinien und ggf. Linien des straßengebunden öffentlichen Personenverkehrs gemäß Anlage 1.
3. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Fahrzeug der Fahrgast betritt. Fahrausweise werden im Namen und auf Rechnung des befördernden Verkehrsunternehmens verkauft. Die Fahrgäste schließen mit Antritt der Fahrt auch dann ausschließlich einen Beförderungsvertrag mit dem oder den Beförderern, wenn sie ihre Fahrausweise bei einem anderen Unternehmen bezogen haben.
4. Die Beförderungsbedingungen gelten für Beförderungsverträge von Personen, Sachen (inkl. Fahrräder) und Tieren im Geltungsbereich des BW-Tarifs nach Ziffer 5 in den im veröffentlichten Fahrplan verkehrenden Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sowie in Verkehrsmitteln des ÖSPV. Sie ergänzen die gesetzlichen Regelungen der Verordnung (EG) 1371/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.10.2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. EU Nr. L315 S.14), die Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) und des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).
5. Soweit die Beförderungsbedingungen und die Tarifbestimmungen des BW-Tarifs keine Regelung enthalten, gelten für den Schienenverkehr die Bestimmungen der EVO, für den Straßenverkehr die Bestimmungen der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Bef-BedV). Sind auch darin keine Regelungen enthalten oder verweisen die Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen des BW-Tarifs ausdrücklich auf deren Geltung, gelten die Beförderungsbedingungen des Verkehrsunternehmens oder des örtlichen Verkehrsverbundes. Verweise auf Beförderungsbedingungen des jeweils befördernden Verkehrsunternehmens beziehen sich immer auf deren geltende aktuelle Fassung.

A.2 GELTUNGSBEREICH

1. Der Geltungsbereich des BW-Tarifs umfasst das Gebiet des Landes Baden-Württemberg.
2. Hinzu kommen folgende Strecken des SPNV außerhalb von Baden-Württemberg:
 - 2.1. Mannheim – Viernheim – Weinheim
 - 2.2. Neckargemünd – Neckarsteinach – Neckarhausen bei Neckarsteinach – Hirschhorn – Eberbach
 - 2.3. Ulm Ost – Thalfingen (b. Ulm) – Oberelchingen – Unterelchingen – Langenau (Württ)
 - 2.4. Ulm Hbf – Neu-Ulm
 - 2.5. Erzingen (Baden) – Trasadingen – Wilchingen-Hallau – Neunkirch - Beringen Bad Bf – Beringerfeld – Neuhausen Bad Bf – Schaffhausen – Herblingen – Thayngen – Bietingen
 - 2.6. Schaffhausen – Lottstetten
 - 2.7. Grenzach – Basel Bad Bf
 - 2.8. Lörrach-Stetten – Riehen – Riehen Niederholz – Basel Bad Bf
 - 2.9. Weil am Rhein – Basel Bad. Bf
3. Bei Verwendung des BW-Tarifs ist die Nutzung der Strecke Ulm Hbf – Neu-Ulm – Finninger Str. – Gerlenhofen – Senden – Vöhringen – Bellenberg – Illertissen – Altstadt (Iller) – Kellmünz – Memmingen – Tannheim (Württ) im Transitverkehr möglich. In Verkehrsbeziehungen zu den Unterwegsbahnhöfen dieser Strecke gilt nur das Baden-Württemberg-Ticket.
4. Die Nutzung weiterer Stadt- und Straßenbahnen sowie Bussen ist entsprechend den Regelungen des Abschnitts B.16 Ziffer möglich.

A.3 ANSPRUCH AUF BEFÖRDERUNG

1. Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Beförderung, wenn
 - 1.1. er einen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann,
 - 1.2. den jeweils geltenden Beförderungsbedingungen entsprochen wird und
 - 1.3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die von dem befördernden Verkehrsunternehmen nicht zu verantworten sind und deren Auswirkungen dieses auch nicht abwenden kann.

2. Die auf dem Fahrausweis enthaltenen Angaben sind für die Beförderung maßgebend.
3. Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson und ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Die Beaufsichtigung obliegt der Aufsichtsperson. Die Aufsichtsperson benötigt eine gültige Fahrkarte für die gesamte Wegstrecke, auf der das Kind begleitet wird. Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden auch ohne eine Aufsichtsperson und ohne Fahrkarte befördert, sofern sie sich auf ihrem Schulweg befinden.
4. Sachen (inkl. Fahrräder), Tiere und Fahrräder werden nur nach Maßgabe der Abschnitte A.11 , A.12 und A.13 transportiert.

A.4 VERHALTEN DER FAHRGÄSTE

1. Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Fahrzeuge und nach dem Betreten der Haltestationen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebs- und Kontrollpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Jeder Fahrgast darf nur einen Sitzplatz belegen. Mit Piktogramm gekennzeichnete Sitzplätze und Großraumbereiche sind schwerbehinderten Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigten, älteren oder gebrechlichen Fahrgästen, werdenden Müttern und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
3. Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen bzw. bestimmte Plätze anweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
4. Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 - 4.1. sich mit dem Fahrzeugführer, außer in Notsituationen, während der Fahrt zu unterhalten,
 - 4.2. die Türen während der Fahrt und/oder außerhalb von Haltestationen eigenmächtig zu öffnen,
 - 4.3. Gegenstände in oder aus den Fahrzeugen zu werfen oder aus den Fahrzeugen herausragen zu lassen,
 - 4.4. während der Fahrt auf das Verkehrsmittel aufzuspringen oder vom Verkehrsmittel abzuspringen,
 - 4.5. den Zugang zu Betriebseinrichtungen, Durchgängen sowie Ein- und Ausstiegen durch ihren Aufenthalt oder Gepäck erheblich zu erschweren bzw. zu versperren,
 - 4.6. in Fahrzeugen zu rauchen – das Rauchverbot gilt auch für elektrische Zigaretten,

- 4.7. Tonwiedergabegeräte bzw. elektronische Geräte (z.B. Smartphone, Tablet, Laptop etc.) mit oder ohne Kopfhörer zu benutzen, wenn andere Fahrgäste dadurch belästigt werden,
 - 4.8. Teile des Fahrzeugs zu betreten, die nicht zur allgemeinen Benutzung freigegeben sind,
 - 4.9. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
 - 4.10. in Fahrzeugen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 - 4.11. ohne Erlaubnis zu musizieren,
 - 4.12. in den Fahrzeugen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen,
 - 4.13. zu betteln,
 - 4.14. Abfall bei Verlassen der Fahrzeuge, außer in den dafür vorgesehenen Behältern, zurückzulassen,
 - 4.15. auf den Sitzplätzen zu knien, zu stehen oder die Sitzflächen, bspw. mit Schuhen, zu verschmutzen.
5. Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestationen betreten und verlassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Bestehen an den Haltestationen oder im Fahrzeug besonders gekennzeichnete Wege, Eingänge oder Ausgänge, sind diese zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür zur Abfahrt, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen. Das Blockieren zulaufender Türen ist verboten.
6. Verletzt ein Fahrgast entgegen der Anordnung des Betriebs- oder Kontrollpersonals die ihm obliegenden Pflichten nach Abschnitt A.4 Ziffern 1 bis 5, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Im Fall einer Gefährdung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs oder der Sicherheit von Personen bedarf es keiner vorherigen Anmahnung. Ein Anspruch auf die Erstattung des Fahrpreises besteht im Fall des Ausschlusses nicht.
7. Bei Verstoß gegen das Rauchverbot wird eine Vertragsstrafe erhoben. Bei Verunreinigung von Fahrzeugen werden die vom Verkehrsunternehmen nachgewiesenen Reinigungskosten gemäß Anlage 9 erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt. Dem Fahrgast bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Reinigungskosten entstanden sind.
8. Beschwerden sind direkt an das Betriebs- oder Kontrollpersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Personal des Verkehrsunternehmens erledigt werden können, sind diese unter der Angabe von Datum, Uhrzeit und Zugnummer oder Kennzeichen des Busses an die dafür zuständige Stelle des jeweiligen Verkehrsunternehmens zu richten. Auf Ansprüche

bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnissen sind die Regelungen gemäß Abschnitt A.15 anzuwenden.

9. Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt oder Fahrzeuge oder deren Einrichtung absichtlich beschädigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Vertragsstrafe gemäß Anlage 9 zu zahlen. Außerdem sind die Personalien anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises anzugeben. Dem Fahrgast bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
10. Wenn der Fahrgast schuldhaft durch sich oder durch die von ihm mitgeführten Sachen oder Tiere Schäden verursacht oder infolgedessen der laufende Betrieb beeinträchtigt wird, haftet der das Tier oder die Sache mitführende Fahrgast für den entstandenen Schaden. Die verursachten Kosten sind von diesem Fahrgast zu ersetzen.

A.5 VON DER BEFÖRDERUNG AUSGESCHLOSSENE PERSONEN

1. Fahrgästen, die trotz Ermahnung die ihnen obliegenden Verhaltenspflichten nach Abschnitt A.4 verletzen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
2. Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste darstellen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, können insbesondere ausgeschlossen werden:
 - 2.1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen; der Fahrgast wird an geeigneter Stelle der Obhut einer betreuenden Person, Betriebspersonal am Bahnsteig oder der Polizei übergeben,
 - 2.2. Personen mit ansteckenden Krankheiten, die die Gesundheit der Mitreisenden gefährden können,
 - 2.3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, es handelt sich um Vollzugsbeamte der Bundes- oder Landespolizei oder Zollbeamte sowie entsprechend befugte Bedienstete der Schweiz in Ausübung ihres Dienstes, die zum Führen von Waffen berechtigt sind und dies auf Verlangen nachweisen können,
 - 2.4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. ausüben,
 - 2.5. Personen, die Mitreisende in unzumutbarer Weise belästigen,
 - 2.6. Personen ohne gültigen Fahrausweis, die die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts nach Abschnitt A.9 oder die Angabe der Personalien verweigern. Ausgeschlossene Fahrgäste, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können an geeigneter Stelle der Obhut einer betreuenden Person, des Betriebspersonals am Bahnsteig oder der Polizei übergeben werden.

3. Das Hausrecht, insbesondere die Befugnisse des Abschnitt A.5 Ziffer 2, in den Fahrzeugen der Verkehrsunternehmen wird durch das Betriebs- und Kontrollpersonal sowie beauftragte Dritte (z.B. Sicherheitsdienst) ausgeübt und durchgesetzt. Betriebs- und Kontrollpersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem befördernden Verkehrsunternehmen beauftragten Personen. Über den Ausschluss von Personen entscheidet ebenfalls das Betriebs- und Kontrollpersonal sowie beauftragte Dritte.
4. Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz und keinen Anspruch auf die Erstattung des entrichteten Beförderungsentgeltes gemäß Abschnitt B.17 Ziffer 3.

A.6 ERWERB VON FAHRAUSWEISEN

1. Neben den stationären personenbedienten Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen können notwendige Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung einer Reise über www.bwtarif.info oder an den Fahrausweisautomaten eingeholt werden.
2. Der Verkauf von Fahrausweisen erfolgt durch die von den Verkehrsunternehmen eingerichteten Verkaufsstellen und an Fahrkartenautomaten. In Straßenbahnen und Bussen, in denen der Verkauf von Fahrausweisen des BW-Tarifs angeboten wird, ist der Erwerb beim Fahrpersonal unmittelbar nach dem Einstieg möglich, sofern die Haltestationen nicht mit einem Fahrkartenautomaten ausgestattet sind. Darüber hinaus können Fahrausweise auch auf elektronischen Weg erworben werden:
 - 2.1. auf einem elektronischen Trägermedium (z.B. Chipkarte) für eine elektronische Fahrtberechtigung (im Folgenden „EFS“ genannt),
 - 2.2. auf Basis mobiler Endgeräte (im Folgenden „Handy-Ticket“ genannt),
 - 2.3. zum Selbstausrucken (im Folgenden „Printticket“ genannt).
3. Handy-Tickets und Printtickets sind nicht übertragbar und gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis für die auf dem Fahrausweis angegebene Person.
4. Fahrausweise sind nur gültig, wenn sie durch das Verkehrsunternehmen oder durch für den Verkauf von Fahrausweisen des BW-Tarifs autorisierte Agenturen und Internetanbietern ausgegeben werden. Die gewerbliche bzw. entgeltliche Weitergabe von Fahrausweisen durch andere Personen oder Anbieter ist untersagt. Fahrausweise, die nicht über die Verkehrsunternehmen oder autorisierte Agenturen und Internetanbietern erworben wurde, dürfen nicht genutzt werden.
5. Der Fahrgast hat nach Erhalt des Fahrausweises zu prüfen, ob dieser gemäß seinen Angaben ausgestellt wurde. Nutzt der Fahrgast einen elektronischen Fahrausweis gemäß Abschnitt A.6 Ziffern 2.1 bis 2.3, so muss er sicherstellen, dass die je nach Verfahren erforderlichen technischen Voraussetzungen bei ihm erfüllt sind, wie Unversehrtheit und Betriebsfähigkeit des

elektronischen Trägermediums (z.B. ausreichende Akkuladung von Smartphones) sowie die gegebenenfalls erforderlichen An- und Abmeldevorgänge beim Ein- bzw. Ausstieg aus den Fahrzeugen durchzuführen.

6. Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Betriebs- und Kontrollpersonal auf Verlangen den Fahrausweis bzw. das elektronische Medium sowie etwa vorhandene Berechtigungsnachweise wie BahnCards etc. unverzüglich vorzuzeigen und zur Prüfung auszuhändigen. Elektronische Trägermedien sind nur insoweit auszuhändigen, wenn sie nicht, wie etwa Mobiltelefone, Eigentum des Fahrgastes sind. Fahrausweise sind nach Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des Bahnsteigs einschließlich der Zu- und Abgänge aufzubewahren.

A.7 ZAHLUNGSMITTEL

1. Grundsätzlich ist das Fahrgeld in Euro zu entrichten. Für grenzüberschreitende Linien in die Schweiz können die Verkehrsunternehmen abweichende Regelungen treffen.
2. Das Verkehrsunternehmen kann grundsätzlich verlangen, dass das Beförderungsentgelt in bar bereitgehalten wird. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht. Das Verkaufspersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 50,00 € zu wechseln, erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen, Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Wert von mehr als 10 Cent oder mehr als insgesamt 50 Münzstücke anzunehmen. 200,00 €-Scheine werden je nach technischer Ausstattung vom Verkaufspersonal angenommen.
3. Beanstandungen des Wechselgelds müssen sofort vorgebracht werden.
4. Die Bezahlung an Fahrscheinautomaten ist entsprechend der dort erklärten technischen Vorgaben möglich. Je nach zu erwerbendem Fahrschein werden die möglichen Zahlungsmittel aufgeführt. Die für die Bezahlung zu verwendeten Münzen und Banknoten müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Für die Beanstandung von Wechselgeld aus Fahrscheinautomaten gelten die an den einzelnen Automaten angegebenen Hinweise.
5. E-Tickets sind entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. Die Bezahlung von E-Tickets ist entsprechend den erklärten Vorgaben möglich. Die jeweils möglichen Zahlungsmittel werden aufgeführt.
6. Bargeldlose Zahlung (z.B. Giro- und MaestroCard) ist bei dem Erwerb von Fahrausweisen möglich. Ein Anspruch auf bargeldlose Bezahlung besteht jedoch nicht.

A.8 UNGÜLTIGE FAHRAUSWEISE

1. Fahrausweise, die entgegen den Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Tarifs benutzt werden, sind ungültig und können im Ermessen des Kontrollpersonals eingezogen werden. Dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
 - 1.1. nicht vorschriftsmäßig oder unleserlich ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort vorschriftsmäßig sowie gut lesbar ausgefüllt werden,
 - 1.2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 - 1.3. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
 - 1.4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - 1.5. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - 1.6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 - 1.7. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
 - 1.8. nur in der 2. Wagenklasse gelten und in der 1. Wagenklasse benutzt werden.
 - 1.9. Gesperrte, zerstörte oder elektronisch nicht lesbare elektronische Fahrausweise sind ebenfalls ungültig. Fahrausweise, die auf elektronischen Trägermedien (Mobiltelefone, Chipkarten) gespeichert sind, werden nicht eingezogen. Die entsprechenden Fahrausweise werden stattdessen in den Hintergrundsystemen der Verkehrsunternehmen mit einem Sperrvermerk versehen.
2. Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung, einem Identifikationsmedium (z.B. bei Online-Tickets) oder einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung, das Identifikationsmedium oder der gültige amtliche Lichtbildausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird oder ungültig ist.
3. Für eingezogene Fahrausweise wird auf Verlangen des Fahrgastes eine schriftliche Bestätigung ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstauffälle, sind ausgeschlossen.

A.9 ERHÖHTES BEFÖRDERUNGSENTGELT

1. Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
 - 1.1. bei Antritt der Reise nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist bzw. den Fahrausweis nicht auf Verlangen zur Prüfung vorzeigt,

- 1.2. für sich oder für von ihm mitgebrachte Tiere gemäß Abschnitt A.12 oder ein Fahrrad gemäß Abschnitt A.13 keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann, soweit dies nach dem Tarif erforderlich ist,
 - 1.3. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 - 1.4. angibt, von einem anderen, hierzu berechtigten Fahrgast mitgenommen zu werden, und der andere Fahrgast entweder diese Angabe nicht bestätigt oder der Fahrgast zur Mitnahme dieses Fahrgastes nicht berechtigt ist,
 - 1.5. angibt, am Fahrkartenautomaten mangels passenden Bargelds keinen Fahrausweis bekommen zu haben,
 - 1.6. eine / einen zur Fahrkarte erforderliche Bescheinigung, Berechtigungs- bzw. Kundenkarte (z.B. BahnCard, Schülerschein) oder Personalausweis nicht vorzeigt,
 - 1.7. einen Fahrausweis vorlegt, der auf elektronischem Trägermedium gespeichert ist und nicht lesbar ist oder mit einem Sperrvermerk versehen ist,
 - 1.8. einen elektronischen Fahrausweis zu einer unerlaubten Mehrfachnutzung verwendet.
2. Zu diesem Zweck wird ihm eine Fahrpreisnacherhebung nach Abschnitt A.9 Ziffer 5 ausgestellt. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt.
 3. Der Fahrgast muss kein erhöhtes Beförderungsentgelt zahlen, wenn er sich aus Gründen, die außerhalb seiner Verantwortung liegen, kein Ticket beschaffen oder dieses nicht entwerfen konnte. In Zweifelsfällen liegt die Nachweispflicht beim Fahrgast.
 4. Kann im Verkehrsmittel nicht festgestellt werden, ob der Erwerb des Fahrausweises vor Fahrtantritt bzw. beim Besteigen von Straßenbahnen oder Bussen aus Gründen nicht möglich war, die durch das Verkehrsunternehmen zu vertreten sind, ist das befördernde Verkehrsunternehmen berechtigt, zunächst eine Fahrpreisnacherhebung auszustellen. In diesem Fall erhält der Fahrgast zu seiner Fahrpreisnacherhebung einen Zusatzbeleg.
 5. Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt das Doppelte des Normalpreises für die vom Fahrgast zurückgelegte Strecke, mindestens jedoch das Entgelt gemäß Anlage 9. Das erhöhte Beförderungsentgelt kann nach der ganzen vom Zug zurückgelegten Strecke berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht glaubhaft machen kann. Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts ist kein Fahrausweis für die Weiterfahrt mit Verkehrsmitteln eines anderen Verkehrsunternehmens. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf das ermäßigte Entgelt gemäß Anlage 9, wenn der Reisende innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag beim befördernden

Verkehrsunternehmen nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Fahrausweises war.

6. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist innerhalb einer Woche nach Beanstandung an das entsprechende Verkehrsunternehmen bzw. von ihm beauftragte Dritte zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist können Bearbeitungsentgelte erhoben werden.

A.10 BEFÖRDERUNG SCHWERBEHINDERTER MENSCHEN

1. Die Beförderung von schwerbehinderten Menschen, ihrer Begleitperson, Krankenfahrstühlen und ihres Handgepäcks erfolgt nach Maßgabe der §§ 228 ff. Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Schwerbehinderte Menschen, denen aufgrund des Schwerbehindertengesetzes Freifahrt gewährt ist, haben auf Verlangen des Betriebs- oder Kontrollpersonals den Berechtigungsausweis (grün/orange) und das hierzu gehörende Beiblatt mit Wertmarke im Original vorzuzeigen. Kopien, auch beglaubigte, sind keine Fahrtberechtigungen. Die unentgeltliche Mitnahme einer Begleitperson und/oder eines Hundes ist möglich, wenn im Ausweis für schwerbehinderte Menschen ein „B“ eingetragen und der Vermerk „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ bzw. „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ nicht gelöscht ist. Dieses gilt auch, wenn die schwerbehinderte Person selbst kein Beiblatt mit Wertmarke nutzt, aber eine entsprechend dieser Beförderungsbedingungen gültige Fahrkarte gelöst hat. Auch ist die Mitnahme von Sachen gemäß Abschnitt A.13, eines mitgeführten Krankenfahrstuhls – soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt – und sonstiger orthopädischer Hilfsmittel gemäß ISO 7193 unentgeltlich.
3. Enthält der Schwerbehindertenausweis ein „G“ oder „aG“, können Hilfsmittel wie z.B. Dreirad, Liegedreirad, langes Laufrad (> 1200 mm), E-Scooter oder nicht trennbarer Fahrradrollstuhl (Handbike) gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises unentgeltlich mitgeführt werden, sofern in den Verkehrsmitteln ausreichend Platz vorhanden ist und die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird. Die Mitnahme von E-Scootern richtet sich nach dem einheitlichen Erlass der Bundesländer (Verkehrsblatt 2017, Heft 6, Seite 237 ff.). Demnach darf das Gesamtgewicht des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht des aufsitzenden Fahrgastes plus Zuladung) 300 kg nicht überschreiten und der Fahrgast muss selbstständig in das Verkehrsmittel ein- und ausfahren können. In Linienbussen ist der Transport von E-Scootern geeignet, wenn diese mit einem entsprechenden Symbol versehen sind.
4. Die 1. Wagenklasse können unentgeltlich nutzen:
 - 4.1. Schwerbehinderte Menschen, deren Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „1. Kl.“ enthält,
 - 4.2. Begleitpersonen schwerbehinderter Menschen, deren Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „1. Kl. und B“ enthält.

5. Schwerbehinderte Menschen ohne diese Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis und deren Begleitpersonen können im Rahmen der unentgeltlichen Beförderung auch gegen Zahlung des tarifmäßigen Aufpreises nicht in die 1. Wagenklasse wechseln.

A.11 MITNAHME VON GEGENSTÄNDEN

1. Die Mitnahme von Gegenständen richtet sich nach den Beförderungsbedingungen des jeweils befördernden Verkehrsunternehmens. Soweit diese zur Mitnahme keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten die folgenden Bedingungen.
2. Gegenstände (Handgepäck/Traglasten), die der Fahrgast ohne fremde Hilfe mit sich führen kann, werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten nur dann transportiert, soweit dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet, der Wagen nicht beschädigt und andere Personen nicht gestört oder verletzt werden können. Das Belegen von Sitzplätzen durch Gepäck ist nicht gestattet.
3. Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 - 3.1. gefährliche Stoffe und Gegenstände, Schusswaffen, explosive und leicht entzündliche Stoffe und Gegenstände, radioaktive, übelriechende, giftige, entzündend wirkende und ansteckungsgefährliche oder ätzende Stoffe sowie sonstige gefährliche Güter nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBEfG) sowie der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB),
 - 3.2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Personen verletzt oder verschmutzt werden können,
 - 3.3. Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen,
 - 3.4. Stoffe und Gegenstände, deren Beförderung aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften verboten ist.
4. Das Mitnahmeverbot nach Abschnitt A.11 Ziffern 3.1 und 3.4 gilt nicht
 - 4.1. für gefährliche Stoffe und Gegenstände von solchen Personen, die diese aufgrund öffentlichen Dienstrechts als zugelassene Einsatzmittel entsprechend den für sie geltenden Vorschriften mit sich führen,
 - 4.2. für Schusswaffen von solchen Personen, die durch eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 Satz 1 WaffG („Waffenschein“) – ausgenommen jedoch die Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG („kleiner Waffenschein“) – oder eine Bescheinigung nach § 55 Abs. 2 oder 6 WaffG jeweils zum Führen dieser Schusswaffen zu Zwecken des Selbst- oder Drittpersonenschutzes berechtigt sind.

5. Besteht der begründete Verdacht, dass der Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände oder Stoffe mit sich führt, so ist er verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen unverzüglich die Begutachtung des betreffenden Gegenstandes oder Stoffes zu gestatten und gegebenenfalls dessen Unbedenklichkeit nachzuweisen. Fahrgäste, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen oder erkennbar ausgeschlossene Gegenstände oder Stoffe mit sich führen, können von der Beförderung oder Weiterbeförderung ohne Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen werden.
6. Die Mitnahme von Kinderwagen und Rollstühlen ist im Rahmen der vorhandenen Platzkapazität möglich. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebs- und Kontrollpersonal. Das Betriebs- und Kontrollpersonal weist Fahrgäste mit Kinderwagen und Fahrgäste mit Rollstühlen nach Möglichkeit nicht zurück.
7. Der Fahrgast darf mitgeführte Sachen nur an den eigens hierfür gekennzeichneten Stellen in den speziellen Koffer-/Gepäckbereichen unterbringen. Im Übrigen steht dem Fahrgast für leicht tragbare Gegenstände der Raum über oder unter seinem Sitzplatz zur Verfügung. Generell sind wegen der Unterbringung die Anforderungen des Betriebs- und Kontrollpersonals uneingeschränkt zu befolgen.
8. Das Betriebs- und Kontrollpersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Ein Anspruch auf den Transport von Sachen besteht nicht.
9. Der Fahrgast ist für die Sicherung und die Beaufsichtigung seiner mitgeführten Sachen verantwortlich. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungs Vorschriften.

A.12 MITNAHME VON TIEREN

1. Die Mitnahme von Tieren richtet sich nach den Beförderungsbedingungen des jeweils befördernden Verkehrsunternehmens. Soweit diese zur Mitnahme von Tieren keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten die folgenden Bedingungen.
2. Lebende Haustiere bis zur Größe einer Hauskatze, die in verschlossenen Behältnissen in Handgepäckgröße transportiert werden können, dürfen mitgenommen werden, soweit eine Beeinträchtigung von Personen und Sachen ausgeschlossen ist. Die Beförderung dieser Tiere erfolgt unentgeltlich.
3. Darüber hinaus können Hunde, die in Behältnissen gemäß Abschnitt A.12 Ziffer 2 nicht untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können, unter der Voraussetzung mitgenommen werden, dass sie angeleint sind und, falls sie die Fahrgäste gefährden könnten, mit einem

für sie geeigneten Maulkorb versehen sind. Für diese Hunde ist ein gültiger Fahrausweis nach den jeweils geltenden Tarifbedingungen zu lösen. Ein BahnCard-Rabatt ist ausgeschlossen.

4. Hunde, von denen trotz Maulkorb und Leinenführung eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebs oder für Personen ausgeht, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis des den Hund mitführenden Fahrgastes aus dem Fahrzeug begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz und keinen Anspruch auf die Erstattung des entrichteten Beförderungsentgelts gemäß Ziffer B.17. Es gilt § 4 Abs. 2 EVO.
5. Blindenführ- und Begleithunde im Sinne von § 228 Abs. 6 Nr. 2 SGB IX sind vom Maulkorbzwang ausgenommen. Sie dürfen unentgeltlich mitgenommen werden, sofern im Schwerbehindertenausweis des Fahrgastes das Merkzeichen „B“ oder „Bl“ eingetragen ist.
6. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen, auch nicht nach dem Auflegen einer Unterlage, untergebracht werden. Bei Zuwiderhandlung werden Reinigungskosten gemäß Anlage 9 erhoben.
7. Alle weiteren Tiere sowie Tiere mit ansteckenden Krankheiten sind von der Beförderung ausgeschlossen.

A.13 MITNAHME VON FAHRRÄDERN UND ANDERER TRANSPORTMITTEL

1. Die Mitnahme von Fahrrädern sowie Fahrrädern mit Elektrohilfsmotoren (sog. Pedelecs; ohne Versicherungskennzeichen), Elektrokleinstfahrzeugen (u.a. E-Tretroller) sowie Laufrädern richtet sich nach den Beförderungsbedingungen des jeweils befördernden Verkehrsunternehmens oder Verkehrsverbundes. Soweit diese zur Mitnahme von Fahrrädern sowie Laufrädern nichts regeln, gelten die folgenden Bedingungen.
2. Die Mitnahme von Fahrrädern, Fahrrädern mit Elektrohilfsmotoren, Elektrokleinstfahrzeugen sowie Laufrädern ist in den Verkehrsmitteln im Rahmen der vorhandenen Platzkapazität und nur in den entsprechend gekennzeichneten Wagen bzw. Bereichen möglich.
3. Ein Anspruch auf die Mitnahme eines Transportmittels gemäß Abschnitt A.13 Ziffer 2 besteht nur insoweit, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden. Fahrgäste ohne Fahrrad, Fahrgäste mit Rollstühlen und mit Kinderwagen sind vorrangig zu befördern. Fahrradanhänger zur Beförderung von Kindern sind wie Kinderwagen zu betrachten. Fahrradkonstruktionen für Personen mit Behinderungen (z.B. Dreiräder) sind wie Rollstühle zu betrachten. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber das Betriebs- und Kontrollpersonal. Den Anordnungen des Betriebs- oder Kontrollpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
4. Jeder Fahrgast darf nur ein Transportmittel gemäß Abschnitt A.13 Ziffer 2 mitnehmen. Als Fahrräder gelten demnach zweirädrige einsitzige Fahrräder sowie Fahrräder mit

Elektrohilfsmotoren mit Pedalen mit einer Länge bis zu 2,0 m mit einem Gesamtgewicht von bis zu 40 kg. Bei ausreichenden Platzverhältnissen werden auch Tandems, Fahrradanhänger und Fahrradsonderkonstruktionen (z.B. Liegeräder, Dreiräder) zu den gleichen Bedingungen wie Fahrräder befördert.

5. Mopeds und Mofas mit Verbrennungsmotoren, versicherungspflichtige Fahrräder mit Elektrohilfsmotor, selbstbalancierende Fahrzeuge mit Lenk- oder Haltestange (sog. Segways) sowie Fahrräder mit Elektrohilfsmotoren ohne Pedale sind von der Beförderung ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Mitnahme von E-Scootern, sofern sie nicht unter die Regelungen der Ziffer A.10 Ziffern 2 und 3 fallen.
6. Der Fahrgast ist für die Sicherung und die Beaufsichtigung seines Fahrrads bzw. Transportmittels verantwortlich.
7. Fahrräder, die demontiert, verpackt und somit zur Benutzung untauglich sind und in den für Reisegepäck vorgesehenen Bereichen verstaut werden können sowie zusammengeklappte Fahrräder, die verpackt oder unverpackt sind und in den für Reisegepäck vorgesehenen Bereichen verstaut werden können sowie zusammengeklappte Elektrokleinstfahrzeuge (kleine und leichte E-Tretroller), welche leichter als 15 kg und kleiner als 1,15 m sind, gelten als Traglast und werden generell kostenlos transportiert.
8. Während der Fahrt dürfen sich keine Packtaschen am Fahrrad befinden.
9. Für die Mitnahme von Fahrrädern und anderer Transportmittel wird ein Entgelt gemäß Abschnitt B.12 erhoben.

A.14 FUNDSACHEN

1. Fundsachen sind gemäß § 978 Abs 1 BGB unverzüglich dem Betriebs- oder Kontrollpersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens zurückgegeben. Es kann die Zahlung eines Bearbeitungsentgelts für die Aufbewahrung oder den Versand der Fundsache erhoben werden. Eine sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebs- oder Kontrollpersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Fundsache schriftlich zu bestätigen.
2. Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Fall seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.
3. Für die Fundsache wird nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet.
4. Fundsachen, von denen unter Umständen eine Gefährdung für die Sicherheit ausgeht, können entsprechend kontrolliert bzw. den zuständigen Stellen übergeben werden. Über Fundsachen,

deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist (z.B. leicht verderbliche Sachen), kann das Verkehrsunternehmen frei verfügen.

A.15 ANSPRÜCHE BEI AUSFALL, VERSPÄTUNG UND ANSCHLUSSVERSÄUMNISSEN

1. Die Ansprüche der Fahrgäste bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnissen im Schienenpersonennahverkehr bestimmen sich nach Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 vom 23.10.2007 („Fahrgastrechte-Verordnung“) sowie § 17 der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Die Ansprüche der Fahrgäste bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnissen von Bussen und städtischen Bahnen (Straßen- und Stadtbahnen) regeln sich nach den Beförderungsbedingungen des jeweiligen örtlichen Verbundes bzw. des jeweiligen Verkehrsunternehmens bzw. nach den gesetzlich geltenden Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 vom 16. Februar 2011.
2. Entschädigungen werden nur vorgenommen, sofern der Entschädigungsbetrag mindestens 4,00 € beträgt.
3. Eine Geltendmachung von Ansprüchen aus den gesetzlich geregelten Fahrgastrechten ist an das verspätungsverursachende Verkehrsunternehmen oder an das Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main zu richten. Weitergehende Auskünfte zu (Teil-)Erstattungen sowie Auskünfte dazu, wie und in welcher Form Anträge einzureichen sind, erteilt auf Nachfrage das verspätungsverursachende Verkehrsunternehmen. Weitere Informationen auch unter www.fahrgastrechte.info.
4. Bezüglich § 36 VSBG (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz) zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle wird an die jeweiligen Verkehrsunternehmen verwiesen.

A.16 ANDERE HAFTUNGSGRÜNDE

Die Verkehrsunternehmen haften für Tötung oder Verletzung eines Reisenden und für Schäden an der Sache, die der Reisende an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen insb. nach den Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes (HPfIG) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 einschließlich ihres Anhangs I (CIV).

A.17 VERJÄHRUNG

Die Frist zur Verjährung von Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem kalendarischen Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen richtet

sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften. Bei Ansprüchen aus Fahrgastrechten gilt eine Verjährungsfrist gemäß den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 einschließlich ihres Anhangs I (CIV).

A.18 DATENSCHUTZ/DATENERHEBUNG

1. Personenbezogene Daten werden unter Berücksichtigung der Vorgaben der anwendbaren Datenschutzgesetze ausschließlich zweckgebunden erhoben, verarbeitet und genutzt. Personenbezogene Daten werden danach insbesondere für Zwecke des Beförderungsvertrags mit dem Fahrgast erhoben, verarbeitet und genutzt. Zur Information über Angebote und/oder für Markt- und Meinungsforschungszwecke werden die personenbezogenen Daten der Fahrgäste nur genutzt und übermittelt, sofern der Fahrgast hierzu sein ausdrückliches Einverständnis erklärt hat.
2. Überdies gelten die allgemeinen Datenschutzgrundsätze und Erklärungen des befördernden/datenerhebenden Unternehmens.
3. Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste und des Betriebs- und Kontrollpersonals sowie zur Abwendung von Sachbeschädigungen jeglicher Art in und an Verkehrsmitteln behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, die Fahrgasträume mit Videogeräten zu überwachen.

A.19 GERICHTSSTAND

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den Beförderungsbedingungen ergeben, ist der Sitz des vertragsschließenden Unternehmens, wenn der Fahrgast keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

Tarifbestimmungen des Baden-Württemberg-Tarifs (BWT Teil B)

gültig ab 01. April 2022

Herausgeber:
Baden-Württemberg-Tarif GmbH, Stockholmer Platz 1, 70173 Stuttgart

Stand: 08.02.2022

Baden-Württemberg-Tarif

Tarifbestimmungen

B.1	Grundlagen.....	2
B.2	Geltungsbereich	2
B.3	Information und Beförderungsentgelte von Fahrausweisen	3
B.4	Relationsbezogene Einzelfahrausweise	4
B.5	Zeitfahrausweise	5
B.6	Ausbildungszeitkarten	9
B.7	BW-Tarif mit BahnCard-Rabatt	13
B.8	BW-Tarif mit Kinderermäßigung.....	13
B.9	Gruppenkarten	14
B.10	Wagenklassen, Übergänge	14
B.11	Übergang Fernverkehr (FV).....	15
B.12	Fahrkarten zur Mitnahme von Fahrrädern.....	15
B.13	Fahrkarten zur Mitnahme von Hunden	16
B.14	Fahrvergünstigungen für besondere Personengruppen.....	16
B.15	Tarifsonderangebote.....	16
B.16	Anschlussmobilität	16
B.17	Umtausch und Erstattung von relationsbezogenen Fahrausweisen.....	17
B.18	Gerichtsstand	18

Tarifbestimmungen des Baden-Württemberg-Tarifs

B.1 GRUNDLAGEN

1. Die Tarifbestimmungen gelten für Beförderungsverträge von Personen, Sachen (inkl. Fahrrädern) und Tieren im Geltungsbereich des BW-Tarifs in den in veröffentlichten Fahrplänen verkehrenden Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) nach Anlage 1 bzw. Verkehrsunternehmen des straßengebundenen öffentlichen Personenverkehrs (ÖSPV), die ihre Leistungen über die in Baden-Württemberg eingerichteten Verkehrsverbünde (Anlage 2) anbieten und weiterer Verkehrsangebote nach Anlage 4, soweit der Fahrgast für deren Nutzung einen Fahrausweis des Baden-Württemberg-Tarifs erworben hat bzw. beabsichtigt, einen solchen zu erwerben.
2. Der bw-tarif gilt auf Relationen im Verbundgrenzen überschreitenden Verkehr im SPNV, auf Regiobuslinien und ggf. Linien des straßengebundenen öffentlichen Personenverkehrs gemäß Anlage 1.
3. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Fahrzeug der Fahrgast betritt. Fahrausweise werden im Namen und auf Rechnung des befördernden Verkehrsunternehmens verkauft. Die Fahrgäste schließen mit Antritt der Fahrt auch dann ausschließlich einen Beförderungsvertrag mit dem oder den Beförderern, wenn sie ihre Fahrausweise bei einem anderen Unternehmen bezogen haben.
4. Soweit die Tarifbestimmungen und die Beförderungsbedingungen des Baden-Württemberg-Tarifs keine Regelung enthalten, gelten für den Schienenverkehr die Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO), für den Straßenverkehr die Bestimmungen der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (BefBedV). Sind auch darin keine Regelungen enthalten oder verweisen die Tarifbestimmungen oder Beförderungsbedingungen des BW-Tarifs ausdrücklich auf deren Geltung, gelten die Beförderungsbedingungen des Verkehrsunternehmens oder des örtlichen Verkehrsverbundes in der jeweils gültigen Fassung.

B.2 GELTUNGSBEREICH

1. Der Geltungsbereich des BW-Tarifs umfasst das gesamte Gebiet des Landes Baden-Württemberg.
2. Hinzu kommen folgende Strecken des SPNV außerhalb von Baden-Württemberg:
 - 2.1 Mannheim – Viernheim – Weinheim
 - 2.2 Neckargemünd – Neckarsteinach – Neckarhausen bei Neckarsteinach – Hirschhorn – Eberbach

- 2.3 Ulm Ost – Thalfingen (b. Ulm) – Oberelchingen – Unterelchingen – Langenau (Württ)
 - 2.4 Ulm Hbf – Neu-Ulm
 - 2.5 Erzingen (Baden) – Trasadingen – Wilchingen-Hallau – Neunkirch - Beringen Bad Bf – Beringerfeld – Neuhausen Bad Bf – Schaffhausen – Herblingen – Thayngen – Bietingen
 - 2.6 Schaffhausen – Lottstetten
 - 2.7 Grenzach – Basel Bad. Bf
 - 2.8 Lörrach-Stetten – Riehen – Riehen Niederholz – Basel Bad. Bf
 - 2.9 Weil am Rhein – Basel Bad. Bf
3. Bei Verwendung des BW-Tarifs ist die Nutzung der Strecke Ulm Hbf – Neu-Ulm – Finninger Str. – Gerlenhofen – Senden – Vöhringen – Bellenberg – Illertissen – Altstadt (Iller) – Kellmünz – Memmingen – Tannheim (Württ) im Transitverkehr möglich. In Verkehrsbeziehungen zu den Unterwegsbahnhöfen dieser Strecke gilt nur das Baden-Württemberg-Ticket.
4. Die Nutzung weiterer Stadt- und Straßenbahnen sowie Bussen ist entsprechend den Regelungen des Abschnitts B.16 möglich.

B.3 INFORMATION UND BEFÖRDERUNGSENTGELTE VON FAHRAUSWEISEN

1. Der Fahrgast hat für die Beförderung das am ersten Geltungstag des Fahrausweises gültige Beförderungsentgelt – in Abhängigkeit von der gewählten Fahrausweisart, der Wagenklasse und bei relationsbezogenen Fahrausweisen von der gewählten Fahrtbeziehung und Alternativroute – gemäß der Preisliste des BW-Tarifs (Anlage 8) zu zahlen. Bei Fahrausweisen, die Hin- und Rückfahrt umfassen, ist der Tag der Hinfahrt maßgebend für die Bestimmung des Beförderungsentgeltes für beide Fahrten.
2. Fahrausweise, die vor Bekanntmachung einer Preisänderung erworben wurden, bleiben von einer solchen Preisänderung unberührt.
3. Fahrausweise können frühestens 90 Tage vor dem ersten Geltungstag erworben werden. In Ausnahmefällen, z.B. bei einem Fahrplanwechsel oder einer Preismaßnahme, kann die Vorverkaufsfrist verkürzt werden.
4. Relationsgebundene Fahrausweise können für bis zu fünf Personen ausgestellt werden. Der Gesamtpreis für den Fahrausweis ergibt sich aus der Addition der Preise für den Einzelfahrausweis. Gruppenfahrausweise werden erst ab sechs Personen ausgestellt.
5. Bei alternativen Reiserouten zum gewünschten Zielort, die unterschiedlich bepreist sind, kann der Fahrgast zwischen den Alternativen wählen. Auf dem Fahrausweis ist der gewählte

„Überweg“ bzw. „via-Weg“, ausgewiesen. Der angegebene Überweg ist für die so gewählte Fahrt einzuhalten.

6. Bei Fahrausweisen für die Hin- und Rückfahrt entspricht der Abgangsort der Rückfahrt dem Zielort der Hinfahrt. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen in Richtung des Fahrtziels sind im Rahmen der zeitlichen Geltungsdauer möglich.

B.4 RELATIONSBEZOGENE EINZELFAHRAUSWEISE

1. Ein Fahrausweis mit Angabe von Start und Ziel der Fahrt wird als „relationsbezogener Einzelfahrausweis“ bezeichnet.
2. Die zur Beförderung auf das Fahrtziel zugelassenen Wege werden auf dem Fahrausweis durch die Wegeangabe kenntlich gemacht.
 - 2.1 Erläuterungen zur Wegeangabe sind der Anlage 7 zu entnehmen.
 - 2.2 Im Zeitraum von 23 Uhr bis 5 Uhr oder bei Ausfall einer Fahrplanverbindung kann von der Wegeangabe abgewichen werden. Es ist dann die zum jeweiligen Abfahrtszeitpunkt schnellste Verbindung zu benutzen. Fernverkehrszüge dürfen auch dann nur benutzt werden, wenn eine entsprechende Fahrtberechtigung gelöst wurde.
 - 2.3 Fahrausweise ohne Wegeangabe gelten nur für direkte, verkehrsübliche Wegverbindungen. Als verkehrsüblich ist die Wegverbindung anzusehen, deren Fahrzeit zum jeweiligen Abfahrtszeitpunkt höchstens 50% länger ist als die der schnellsten Wegverbindung, oder die Wegeverbindung mit der geringsten Anzahl an Umsteigevorgängen.
3. Einzelfahrausweise werden unterschieden nach:
 - 3.1 bwEINFACH: Einfache Fahrt für eine Person, 1. Klasse
 - 3.2 bwEINFACH: Einfache Fahrt für eine Person, 2. Klasse
 - 3.3 bwEINFACH: Einfache Fahrt für eine Person, Übergang 1. Klasse
 - 3.4 bwHIN UND ZURÜCK: Hin- und Rückfahrt für eine Person, 1. Klasse
 - 3.5 bwHIN UND ZURÜCK: Hin- und Rückfahrt für eine Person, 2. Klasse
 - 3.6 bwHIN UND ZURÜCK: Hin- und Rückfahrt für eine Person, Übergang 1. Klasse
 - 3.7 bwWEITERFAHRT EINFACH: Fahrkarte zur Weiterfahrt für eine Person, 1. Klasse
 - 3.8 bwWEITERFAHRT EINFACH: Fahrkarte zur Weiterfahrt für eine Person, 2. Klasse
 - 3.9 bwWEITERFAHRT HIN UND ZURÜCK: Fahrkarte zur Weiterfahrt Hin- und Rückfahrt für eine Person, 1. Klasse
 - 3.10 bwWEITERFAHRT HIN UND ZURÜCK: Fahrkarte zur Weiterfahrt Hin- und Rückfahrt für eine Person, 2. Klasse
 - 3.11 bwGRUPPE: Gruppenkarte ab 6 Personen, einfache Fahrt, 2. Klasse

- 3.12 bwGRUPPE: Gruppenkarte ab 6 Personen, Hin- und Rückfahrt, 2. Klasse
4. Die Preise sind in der Preisliste des BW-Tarifs (Anlage 8) aufgeführt.
 5. Einzelfahrausweise (bwEINFACH) gelten für eine Fahrt am angegebenen Geltungstag. Die Geltungsdauer endet um 3.00 Uhr des auf den Geltungstag folgenden Tages.
 6. Fahrausweise für die Hin- und Rückfahrt (bwHIN UND ZURÜCK) gelten an dem auf dem Fahrausweis jeweils angegebenen Geltungstagen für die Hin- bzw. Rückfahrt. Bei fehlender Angabe des Tages für die Rückfahrt ist die Rückfahrt am gleichen Tag wie die Hinfahrt anzutreten. Bei Fahrausweisen für Hin- und Rückfahrt wird nach Antritt der Rückfahrt der Fahrausweis für die Hinfahrt ungültig. Die Geltungsdauer der jeweiligen Fahrt endet um 3:00 Uhr des auf den Geltungstag der jeweiligen Fahrt folgenden Tages.
 7. Umwege, Rück- und Rundfahrten sind bei Einzelfahrausweisen nicht zulässig. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen in Richtung auf das Fahrtziel sind im Rahmen der zeitlichen Geltungsdauer möglich.
 8. Eine Fahrkarte zur Weiterfahrt kann nur in Verbindung mit einer Zeitkarte eines Eisenbahnverkehrsunternehmens oder Verkehrsverbundes auf Strecken innerhalb eines Nachbarverbundes genutzt werden. Bei Zeitkarten handelt es sich um Wochen-, Monats- und Jahreskarten sowie Semestertickets. Andere Tarifangebote wie Pauschalpreistickets (z.B. Tageskarten der Verkehrsverbünde, Metropoltagesticket, etc.), Freizeitregelungen von Semestertickets usw. fallen nicht unter die Regelung der Zeitkarten. Dies ermöglicht Zeitkartenkunden einen Anschlussfahrtschein bereits vor Fahrtantritt zu lösen. Die Fahrkarte zur Weiterfahrt ist nur in Kombination mit einer räumlich unmittelbar anschließenden oder überlappenden und im Geltungszeitraum gültigen Zeitkarte für das Verbundgebiet, in dem die Fahrt beginnt, gültig. Eine Fahrkarte zur Weiterfahrt kann nicht in Bussen oder Straßenbahnen erworben werden. Hier ist ein Verbundfahrtschein für die Anschlussfahrt zu lösen.

B.5 ZEITFAHRAUSWEISE

1. Geltungsumfang

- 1.1 Zeitfahrausweise werden als persönliche, nichtübertragbare Fahrkarten ausgegeben.
- 1.2 Die Zeitfahrausweise gemäß Abschnitt B.5 Ziffer 2 werden mit gleitender Geltungsdauer ausgestellt und berechtigen den Inhaber innerhalb der Geltungsdauer zu Beförderung auf der Fahrkarte angegebenen Strecke sowie am Start- und Zielort angegebenen Tarifgebiet und gelten bis 12:00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Werktag.
- 1.3 Die Zeitfahrausweise gemäß Abschnitt B.5 Ziffer 2 werden erst gültig, wenn unauslöschlich Vor- und Zunamen des Inhabers eingetragen sind.

2. Sortimentsumfang

- 2.1 bwMONAT: persönliche Monatskarte für eine Person, 1. Klasse
- 2.2 bwMONAT: persönliche Monatskarte für eine Person, 2. Klasse
- 2.3 bwABO: persönliche Monatskarte im Abonnement für eine Person, 1. Klasse
- 2.4 bwABO: persönliche Monatskarte im Abonnement für eine Person, 2. Klasse
- 2.5 bwJAHR: persönliche Jahreskarte für eine Person (Einmalzahlung), 1. Klasse
- 2.6 bwJAHR: persönliche Jahreskarte für eine Person (Einmalzahlung), 2. Klasse
- 2.7 bwJOB: persönliche Monatskarte im Abonnement für eine Person, 1. Klasse
- 2.8 bwJOB: persönliche Monatskarte im Abonnement für eine Person, 2. Klasse

3. Erwerb und Kündigung von Zeitfahrausweisen

- 3.1 Für einen ein Jahr geltenden Zeitfahrausweis kann das Entgelt als Gesamtbetrag (Einmalzahlung für die Produkte bwJAHR) oder als Monatsbetrag für jeden Monat (Abonnement für die Produkte bwABO) gezahlt werden. Die Einmalzahlung ist nur in bar möglich. Das Abonnement kann nur im Wege des Lastschriftverfahrens bezogen werden.
- 3.2 Monatskarten im Abonnementverfahren werden vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung ausgestellt. Die Bestellung muss mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Geltungsbeginn beim ausgebenden Unternehmen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen vollständig ausgefüllten Bestellformulars eingegangen sein. Hierbei ist im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens die IBAN mitzuteilen. Nach positiver Bonitätsprüfung wird der Zeitfahrausweis dem Antragsteller vom ausgebenden Unternehmen ausgestellt. Änderungen von Namen, Anschrift sowie Bankverbindung sind dem ausgebenden Unternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3.3 Es besteht zudem die Möglichkeit ein „Abo Sofort“ zu erwerben. Hierbei handelt es sich um eine persönliche Monatskarte im Abonnement, welches zum sofortigen Fahrtantritt berechtigt. Bei dem Erwerb im personenbedienten Verkauf ist der erste Monat sofort in bar zu bezahlen und die restlichen Monate per SEPA-Lastschriftverfahren. Die Antragsfrist gemäß Abschnitt B.5 Ziffer 3.2 entfällt.
- 3.4 Bei einem elektronischen Erwerb eines Zeitfahrausweises über das Internet oder einer Buchungs-App erfolgt nach positiver Bonitätsprüfung die Ausstellung des Zeitfahrausweises als Handy-Ticket, optional als Postversand-Ticket
- 3.5 Für den Erwerb des bwJOB ist zwischen ausgebenden Unternehmen und bestellender Organisation eine bilaterale Vereinbarung zu schließen. Das bwJOB bietet folgende Rabattmöglichkeiten an:
 - a) 5 % Rabatt bei einer Abnahme von mindestens 20 bwJOB.
 - b) 10 % Rabatt bei einer Abnahme von mindestens 20 bwJOB und der Arbeitgeber beteiligt sich durch einen Zuschuss an den Mobilitätskosten der Fahrkarte(n).

- 3.6 Eine Monatskarte im Abonnementverfahren gilt für mindestens ein Jahr. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit können Monatskarten im Abonnementverfahren mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Änderungen von Namen, Anschrift sowie Bankverbindung sind dem ausgebenden Unternehmen unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 3.7 Vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Geltungsmonats gekündigt werden. Für den abgelaufenen Geltungszeitraum wird der Differenzbetrag zum Gesamtpreis einzelner Monatskarten nacherhoben.
- 3.8 Kündigungen von Monatskarten im Abonnementverfahren bedürfen der Textform. Eine Kündigung wird jedoch erst wirksam, wenn der Zeitfahrausweis beim jeweiligen ausgebenden Unternehmen bis spätestens 5 Werktage nach dem Kündigungstermin zurückgegeben wurde. Erfolgt keine Rückgabe innerhalb dieses Zeitraums, hat der Inhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe weiterhin die vollen monatlichen Raten zu bezahlen. Die Zusendung der Zeitfahrausweis entfällt bei Kündigung zum Ablauf der Geltungsdauer. Im Falle von digitalen Zeitfahrausweisen entfällt die Regelung der Rückgabe, da der Zeitfahrausweis elektronisch gesperrt wird.
- 3.9 Im Falle von Tarif- bzw. Preisänderungen wird das ausgebende Unternehmen dies dem Abonnementinhaber mindestens vier Wochen vorab mitteilen. Ist der Abonnementinhaber mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber dem ausgebenden Unternehmen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Tarif- bzw. Preisänderung kündigen. Macht der Abonnementinhaber von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen ab dem mitgeteilten Änderungszeitpunkt wirksam. Hierauf wird das ausgebende Unternehmen in seiner Mitteilung den Abonnementinhaber jeweils hinweisen.
- 4. Preise und Zahlung**
- 4.1 Der Preis für einen Zeitfahrausweis ist abhängig von der Relation und der genutzten Wagenklasse.
- 4.2 Es werden keine weiteren Ermäßigungen gewährt.
- 4.3 Die Zahlungsabwicklung erfolgt über das zentrale Kundenkonto des Bestellers des Zeitfahrausweises. Abweichend kann für die Bezahlung eines Zeitfahrausweises per SEPA-Lastschriftinzug mit entsprechendem Einverständnis einer anderen Person auch deren aktuelle private Bankverbindung benannt werden. Der SEPA-Lastschriftinzug erfolgt in diesem Fall von der benannten Bankverbindung und nicht von einer im zentralen Kundenkonto hinterlegten Bankverbindung des Bestellers.
- 5. Erstattung, Umtausch, Verlust**
- 5.1 Zeitfahrausweise können vor dem ersten Geltungstag unentgeltlich erstattet werden.
- 5.2 Der Umtausch einer Jahreskarte bzw. Monatskarte im Abonnementverfahren ist ab dem ersten Geltungstag in eine entsprechende Jahreskarte bzw. Monatskarte im

Abonnementverfahren unter Änderung der Wagenklasse oder des Geltungsbereiches zum selben Kalendertag eines späteren Monats wie der erste Geltungstag möglich. Differenzbeträge werden nacherhoben bzw. verrechnet. Der Umtausch erfolgt durch das ausgebende Unternehmen. Es wird ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 9 erhoben.

- 5.3 Im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 21 bis max. 60 aufeinanderfolgenden Tagen ist eine Erstattung von Zeitfahrausweisen gemäß Abschnitt B.5 Ziffern 2.3 bis 2.8 unter Abzug eines Bearbeitungsentgeltes gemäß Anlage 9 möglich. Die Reiseunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest gegenüber dem ausgebenden Unternehmen nachzuweisen. Für jeden Tag der Reiseunfähigkeit wird $1/360$ bei Jahreskarten mit Einmalzahlung bzw. $1/30$ bei Monatskarten im Abonnementverfahren des gezahlten Entgeltes erstattet. Die Reiseunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens 14 Tage nach Wegfall des Erstattungsgrundes beim ausgebenden Unternehmen vorliegen. Andernfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen.
- 5.4 Im Falle der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und -zeitgesetz (BEEG) ist eine Erstattung für einen Zeitraum von max. 60 aufeinanderfolgenden Tagen oder in zwei Teilen von je einem Monat für Inhaber von Zeitfahrausweisen gemäß Abschnitt B.5 Ziffern 2.3 bis 2.8 unter Abzug eines Bearbeitungsentgeltes gemäß Anlage 9 möglich. Für jeden Tag der Elternzeit wird $1/360$ bei Jahreskarten mit Einmalzahlung bzw. $1/30$ bei Monatskarten im Abonnementverfahren des gezahlten Entgeltes erstattet. Dem schriftlichen Antrag mit Angabe des gewünschten Unterbrechungszeitraums des Abos sind beizufügen: (i) persönliche Jahreskarte bzw. Abonnementkarte zur Hinterlegung beim Abo-Center für die Dauer der Unterbrechung, (ii) Bescheinigung des Arbeitgebers über die Inanspruchnahme der Elternzeit und deren Dauer (nach § 16 Abs. 1 Satz 6 (BEEG)) und (iii) eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes. Der unterschriebene Antrag mit den Unterlagen muss spätestens 5 Tage nach dem ersten Unterbrechungstag beim ausgebenden Abo-Center vorliegen. Liegt die Fahrkarte nicht bis spätestens 5 Tage nach dem Beginn des Unterbrechungszeitraumes vor, wird der Tag der tatsächlichen Vorlage der Fahrkarte beim Abo-Center zugrunde gelegt. Rechtzeitig vor Ende des Unterbrechungszeitraums wird die Fahrkarte vom ausgebenden Abo-Center zurückgesendet. Bei einer als Handy-Ticket ausgegebenen Jahreskarte bzw. Abonnement wird diese ab dem Zeitpunkt der Unterbrechung zur Nutzung gesperrt und nach Ablauf des Unterbrechungszeitraums wieder zur Nutzung freigeschaltet. In diesen Fällen ist die Einsendung des Zeitfahrausweise beim Abo-Center nicht erforderlich. Der zu erstattende Betrag wird in dem Monat, der auf den Zeitpunkt der Rücksendung der Fahrkarte folgt, verrechnet - soweit eine Verrechnung nicht möglich ist - erstattet.
- 5.5 Für eine abhanden gekommenen Zeitfahrausweis im Abonnement gemäß Abschnitt B.5 Ziffern 2.3, 2.4, 2.7 sowie 2.8 wird einmalig gegen ein Entgelt gemäß Anlage 9 eine Ersatzkarte für die restliche Geltungsdauer durch das ausgebende Unternehmen ausgestellt. In diesem Fall ist eine vorzeitige Kündigung gemäß Abschnitt B.5 Ziffer 3.7 vor Ablauf der Geltungsdauer ausgeschlossen. Die Ersatzausstellung ist schriftlich

beim ausgebenden Unternehmen zu beantragen. Die ursprünglich ausgegebene Karte verliert mit Zugang der Ersatzkarte ihre Gültigkeit und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

5.6 Im Übrigen sind Erstattung und Umtausch von Zeitfahrausweisen ausgeschlossen.

6. Mitnahmeregelung

6.1 Bei Zeitfahrausweisen gemäß Abschnitt B.5 Ziffer 2.3 bis 2.8 ist dem Inhaber gestattet, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in Baden-Württemberg eine Person ab 15 Jahren sowie drei eigene Kinder bzw. Enkelkinder im Alter zwischen 6 und 14 Jahren unentgeltlich mitzunehmen.

6.2 Die Mitnahmeregelung umfasst den Geltungsumfang des Zeitfahrausweises gemäß Abschnitt B.5 Ziffer 1.2.

7. Zusatznutzen

7.1 Bei Zeitfahrausweisen gemäß Abschnitt B.5 Ziffer 2.3 bis 2.8 ist dem Inhaber gestattet, folgende zu 50 % vergünstigte Einzelfahrausweise des bwtarif zu erwerben:

7.1.1 bwEINFACH ABO: Einfache Fahrt für eine Person, 1. Klasse

7.1.2 bwEINFACH ABO: Einfache Fahrt für eine Person, 2. Klasse

7.1.3 bwHIN UND ZURÜCK ABO: Hin- und Rückfahrt für eine Person, 1. Klasse

7.1.4 bwHIN- UND ZURÜCK ABO: Hin- und Rückfahrt für eine Person, 2. Klasse

7.2 Für die unter Ziffer 7.1 genannten Fahrausweise sind die Regelungen des Abschnittes B.3 Ziffern 5 bis 7 zu beachten.

7.3 Weitere Rabatte werden nicht gewährt.

B.6 AUSBILDUNGSZEITKARTEN

1. Geltungsumfang

1.1 Schülerzeitfahrausweise werden als persönliche, nichtübertragbare Fahrkarte ausgegeben.

1.2 Die Schülerzeitfahrausweise gemäß Abschnitt B.6 Ziffer 2 werden mit gleitender Gültigkeit ausgegeben und berechtigen den Inhaber innerhalb der Geltungsdauer zu Beförderung auf der Fahrkarte angegebenen Strecke sowie am Start- und Zielort angegebenen Tarifgebiet und gelten bis 12:00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Werktag.

1.3 Die Schülerzeitfahrausweise gemäß Abschnitt B.6 Ziffer 2 werden erst gültig, wenn unauslöschlich Vor- und Zunamen des Inhabers eingetragen sind. Schülerzeitfahrausweise können von Personen gemäß Anlage 10 für Fahrten im ausgegebenen Geltungsbereich in Anspruch genommen werden. Bei Personen ab 15 Jahren sind

Schülerzeitfahrausweise nur in Verbindung mit einer gültigen, durch den Inhaber unterschriebenen Berechtigungskarte (z.B. Schülerausweis, etc.) gültig, in der die Ausbildungsstelle bzw. der Träger des sozialen oder ökologischen Dienstes die Zugehörigkeit zu dem zum Bezug von Schülerzeitkarten berechtigten Personenkreis bestätigt wird (Berechtigungskarte). Die Berechtigungskarte gilt längstens ein Jahr und ist bei Fahrscheinkontrollen auf Verlagen vorzuzeigen.

2. **Sortimentsumfang**

- 2.1 bwMONAT Ausbildung: persönliche Monatskarte für einen Schüler/Auszubildenden, 2. Klasse
- 2.2 bwABO Ausbildung: persönliche Monatskarte im Abonnement für einen Schüler/Auszubildenden, 2. Klasse

3. **Erwerb und Kündigung von Schülerzeitfahrausweisen**

- 3.1 Schülermonatskarten im Abonnementverfahren werden vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung ausgestellt. Die Bestellung muss mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Geltungsbeginn beim ausgebenden Unternehmen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen vollständig ausgefüllten Bestellformulars eingegangen sein. Änderungen von Namen, Anschrift sowie Bankverbindung sind dem ausgebenden Unternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3.2 Werden für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, wird das Verfahren für die Ausgabe und Abrechnung der Schülermonatskarten in einem besonderen Vertrag zwischen Schulwegkostenträger und ausgebenden Unternehmen geregelt.
- 3.3 Es besteht zudem die Möglichkeit ein „Abo Sofort“ zu erwerben. Hierbei handelt es sich um eine persönliche Monatskarte im Abonnement, welches zum sofortigen Fahrtantritt berechtigt. Bei dem Erwerb im personenbedienten Verkauf ist der erste Monat sofort in bar zu bezahlen und die restlichen Monate per SEPA-Lastschriftverfahren. Die Antragsfrist gemäß Abschnitt B.5 Ziffer 3.2 entfällt.
- 3.4 Schülermonatskarten im Abonnementverfahren gelten für mindestens ein Jahr und können während des jeweiligen Geltungsjahres mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Geltungsmonats gemäß Abschnitt B.6 Ziffer 3.5 gekündigt werden. Bei Kündigungen vor Ende der Mindestvertragslaufzeit wird für den abgelaufenen Geltungszeitraum der Differenzbetrag zum Gesamtpreis einzelner Schülermonatskarten nacherhoben.
- 3.5 Kündigungen von Schülermonatskarten im Abonnementverfahren bedürfen der Textform. Eine Kündigung wird jedoch erst wirksam, wenn die Schülermonatskarte beim jeweiligen ausgebenden Unternehmen nicht bis spätestens 5 Werktagen nach dem Kündigungstermin zurückgegeben wurde. Erfolgt keine Rückgabe innerhalb dieses Zeitraums, hat der Inhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe weiterhin die vollen monatlichen Raten zu bezahlen. Die Zusendung des

Schülerzeitfahrausweises entfällt bei Kündigung zum Ablauf der Geltungsdauer. Im Falle von digitalen Zeitfahrausweisen entfällt die Regelung der Rückgabe, da der Zeitfahrausweis elektronisch gesperrt wird.

- 3.6 Im Falle von Tarif- bzw. Preisänderungen wird das ausgebende Unternehmen dies dem Abonnementinhaber mindestens vier Wochen mitteilen. Ist der Abonnementinhaber mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber dem ausgebenden Unternehmen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Tarif- bzw. Preisänderung kündigen. Macht der Schülerzeitkarteninhaber (Abonnementverfahren) von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen ab dem mitgeteilten Änderungszeitpunkt wirksam. Hierauf wird das ausgebende Unternehmen in seiner Mitteilung den Schülerzeitkarteninhaber (Abonnementverfahren) jeweils hinweisen.

4. Preise und Zahlung

- 4.1 Der Preis für einen Zeitfahrausweis ist abhängig von der Relation und genutzten Wagenklasse.
- 4.2 Es werden keine weiteren Ermäßigungen gewährt.
- 4.3 Die Zahlungsabwicklung erfolgt über das zentrale Kundenkonto des Bestellers des Zeitfahrausweises. Abweichend kann für die Bezahlung eines Zeitfahrausweises per SEPA-Lastschriftzug mit entsprechendem Einverständnis einer anderen Person auch deren aktuelle private Bankverbindung benannt werden. Der SEPA-Lastschriftzug erfolgt in diesem Fall von der benannten Bankverbindung und nicht von einer im zentralen Kundenkonto hinterlegten Bankverbindung des Bestellers.

5. Erstattung, Umtausch, Verlust

- 5.1 Schülerzeitfahrausweise können vor dem ersten Geltungstag unentgeltlich erstattet werden.
- 5.2 Der Umtausch einer Schülermonatskarte im Abonnementverfahren ist ab dem ersten Geltungstag in eine entsprechende Schülermonatskarte im Abonnementverfahren unter Änderung des Geltungsbereiches zum Monatsersten eines späteren Monats möglich. Differenzbeträge werden nacherhoben bzw. verrechnet. Der Umtausch erfolgt durch das ausgebende Unternehmen. Es wird ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 9 erhoben.
- 5.3 Im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 21 bis max. 60 aufeinanderfolgenden Tagen ist eine Erstattung von Schülerzeitfahrausweisen im Abonnement unter Abzug eines Bearbeitungsentgeltes gemäß Anlage 9 möglich. Die Reiseunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest gegenüber dem ausgebenden Unternehmen nachzuweisen. Für jeden Tag der Reiseunfähigkeit wird 1/30 des gezahlten monatlichen Entgeltes erstattet. Die Reiseunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens 14 Tage nach Wegfall des Erstattungsgrundes beim ausgebenden Unternehmen vorliegen. Andernfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen.

- 5.4 Im Falle der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und -zeitgesetz (BEEG) ist eine Erstattung für einen Zeitraum von max. 60 aufeinanderfolgenden Tagen oder in zwei Teilen von je einem Monat für Inhaber von Zeitfahrausweisen gemäß Abschnitt B.6 Ziffer 2.2 unter Abzug eines Bearbeitungsentgeltes gemäß Anlage 9 möglich. Für jeden Tag der Elternzeit 1/30 des gezahlten Entgeltes erstattet. Dem schriftlichen Antrag mit Angabe des gewünschten Unterbrechungszeitraums des Abos sind beizufügen: (i) Abonnementkarte zur Hinterlegung beim Abo-Center für die Dauer der Unterbrechung, (ii) Bescheinigung des Arbeitgebers über die Inanspruchnahme der Elternzeit und deren Dauer (nach § 16 Abs. 1 Satz 6 (BEEG)) und (iii) eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes. Der unterschriebene Antrag mit den Unterlagen muss spätestens 5 Tage nach dem ersten Unterbrechungstag beim ausgebenden Abo-Center vorliegen. Liegt die Fahrkarte nicht bis spätestens 5 Tage nach dem Beginn des Unterbrechungszeitraumes vor, wird der Tag der tatsächlichen Vorlage der Fahrkarte beim Abo-Center zugrunde gelegt. Rechtzeitig vor Ende des Unterbrechungszeitraums wird die Fahrkarte vom ausgebenden Abo-Center zurückgesendet. Bei einer als Handy-Ticket ausgegebenen Abonnement wird diese ab dem Zeitpunkt der Unterbrechung zur Nutzung gesperrt und nach Ablauf des Unterbrechungszeitraums wieder zur Nutzung freigeschaltet. In diesen Fällen ist die Einsendung des Zeitfahrausweise beim Abo-Center nicht erforderlich. Der zu erstattende Betrag wird in dem Monat, der auf den Zeitpunkt der Rücksendung der Fahrkarte folgt, verrechnet - soweit eine Verrechnung nicht möglich ist - erstattet.
- 5.5 Für eine abhanden gekommenen Schülerzeitfahrausweis im Abonnement gemäß Abschnitt B.6 Ziffer 2.2 wird einmalig gegen ein Entgelt gemäß Anlage 9 eine Ersatzkarte für die restliche Geltungsdauer durch das ausgebende Unternehmen ausgestellt. In diesem Fall ist eine vorzeitige Kündigung gemäß Abschnitt B.6 Ziffer 3.4 vor Ablauf der Geltungsdauer ausgeschlossen. Die Ersatzausstellung ist schriftlich beim ausgebenden Unternehmen zu beantragen. Die ursprünglich ausgegebene Karte verliert mit Zugang der Ersatzkarte ihre Gültigkeit und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.
- 5.6 Im Übrigen sind Erstattung und Umtausch von Zeitfahrausweisen ausgeschlossen.

6. Freizeitregelung

- 6.1 Die Freizeitregelung kann von Inhabern von Ausbildungszeitkarten gemäß Abschnitt B.6 Ziffer 2 in Anspruch genommen werden.
- 6.2 Die Freizeitregelung richtet sich dabei nach den Regelungen der jeweiligen Verkehrsverbünde, in denen sich das Start- bzw. Zieltarifgebiet der Ausbildungszeitkarte befindet. Die entsprechenden Regelungen sind den Tarifbestimmungen der Verkehrsverbünde zu entnehmen.

B.7 BW-TARIF MIT BAHNCARD-RABATT

1. Die BahnCard wird als Rabattkarte im BW-Tarif anerkannt. Inhaber einer gültigen BahnCard 25/BahnCard 50 erhalten für Fahrausweise des Abschnitts B.4 Ziffern B.4 3.1 bis B.4 3.10 den durch die Deutsche Bahn AG festgesetzten Rabatt von 25% bzw. 50%. Der Anspruch auf den BahnCard-Rabatt besteht nur bei der Vorlage einer gültigen BahnCard bei der Fahrausweiskontrolle. Auf Verlangen ist ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis vorzuzeigen. Im Übrigen gelten die Bedingungen der Deutschen Bahn AG für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards.
2. Zum Erwerb von Fahrausweisen mit BahnCard-Rabatt ist eine entsprechende gültige BahnCard erforderlich. Für die Inanspruchnahme des Rabatts für Fahrausweise der 1. Wagenklasse ist der Besitz einer gültigen BahnCard 1. Klasse erforderlich.

B.8 BW-TARIF MIT KINDERERMÄßIGUNG

1. Kinder bis einschließlich 4 Jahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson, die mindestens 10 Jahre alt ist, befördert.
2. Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden kostenlos befördert. Das Lösen eines gesonderten Fahrausweises ist nicht erforderlich.
3. Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren werden in Begleitung zumindest eines eigenen Eltern- oder Großelternanteils oder deren Lebenspartner oder des Vormundes unentgeltlich befördert, wenn von diesen relationsbezogene Einzelfahrausweise erworben wurden und die Zahl der Kinder beim Kauf im Fahrausweis des begleitenden Eltern- oder Großelternanteils oder deren Lebenspartner oder des Vormundes eingetragen wurden. Bei mehr als vier Familienkindern können diese ohne Eintragung auf dem Fahrausweis in Verbindung mit einer gültigen DB-

Familienkarte oder dem gültigen Landesfamilienpass Baden-Württemberg mitgenommen werden.

4. Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren, die nicht von einer in Abschnitt B.8 Ziffer 3 genannten Person begleitet werden, dürfen ermäßigte Einzelfahrausweise erwerben. Die Ermäßigung beträgt 50%.
5. Maßgeblich ist das Alter der Kinder am Tag des Fahrtantritts, bei Hin- und Rückfahrt der Tag des Antritts der Hinfahrt.
6. Eine Kombination von Kinder- und BahnCard-Ermäßigungen ist möglich.

B.9 GRUPPENKARTEN

1. Als Gruppe gelten mindestens sechs zahlende gemeinsam reisende Personen. Der Preis für Gruppenkarten (bwGRUPPE) beträgt 50% des Preises für die einfache Fahrt. Sie findet auch auf die ermäßigten Preise für die Beförderung von Kindern Anwendung. Eine Kombination von Gruppenkarten- und BahnCard-Ermäßigungen ist nicht möglich.
2. Gruppenkarten sind unabhängig vom Verkauf im SPNV ab einer Gruppengröße von 37 Personen, in Bussen, Straßenbahnen und Stadtbahnen ab 10 Personen mit einer Frist von mindestens 7 Tagen vor dem Reisetag bei der zuständigen, unter www.bwtarif.info benannten Servicestelle anzumelden. Nach Ablauf der Anmeldefrist besteht kein Anspruch auf einen Fahrausweis zum ermäßigten Gruppenkarten-Tarif. Der Kauf bzw. die Nutzung der Gruppenkarte ist ab den genannten Gruppengrößen nur in Verbindung mit einer Bestätigung zulässig.
3. Die relationsbezogenen Gruppenkarten sind mit einer integrierten Anschlussmobilität ausgestattet.

B.10 WAGENKLASSEN, ÜBERGÄNGE

1. Ein Fahrausweis für die 1. Wagenklasse gilt auch für die 2. Wagenklasse.
2. Für Inhaber eines Fahrausweises der 2. Wagenklasse ist der Übergang in die 1. Wagenklasse durch Kauf eines Fahrausweises „Übergang 1. Klasse“ möglich. Der Übergang ist auch auf Teilstrecken möglich, es sei denn, Start- und Zielbahnhof dieser Teilstrecke liegen innerhalb eines Verkehrsverbundes.
3. Der Fahrausweis „Übergang 1. Klasse“ ist nur in Verbindung mit dem Fahrausweis der 2. Wagenklasse gültig.

B.11 ÜBERGANG FERNVERKEHR (FV)

1. Die Benutzung des Fernverkehrs mit dem BW-Tarif auf ausgewählten Strecken ist, soweit dieser nicht unmittelbar in den BW-Tarif integriert (Anlage 4) ist durch Lösen eines zusätzlichen Fahrausweises „Übergang FV“ für die mit dem Fernverkehr zurückgelegte Teilstrecke möglich. Voraussetzung ist, dass Start- und Zielbahnhof dieser Teilstrecke nicht innerhalb des gleichen Verkehrsverbundes liegen.
2. Eine Liste der Fernverkehrsrelationen, die mit einem Fahrausweis „Übergang FV“ genutzt werden können, ist der Anlage 5 zu entnehmen. Sind in Anlage 5 keine Fernverkehrsrelationen aufgelistet, kommen die Regelungen gemäß Abschnitt B.11 Ziffern 1 und 3 nicht zur Anwendung.
3. Der Fahrausweis „Übergang FV“ ist nur in Verbindung mit einem regulären relationsgebundenen Einzelfahrausweis des BW-Tarifs (siehe Abschnitt B.4 Ziffern B.4 3.1 bis B.4 3.6), der die im Fernverkehr zurückgelegte Teilstrecke einschließt, gültig.
4. Für die Benutzung des Fernverkehrs gelten die Beförderungsbedingungen des BW-Tarifes (Teil A) nicht. Es gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils befördernden Fernverkehrsunternehmens.

B.12 FAHRKARTEN ZUR MITNAHME VON FAHRRÄDERN

1. Für die Mitnahme eines Fahrrades oder Transportmittels gemäß Abschnitt A.13 im Verbundgrenzen bzw. Landesgrenzen überschreitenden Verkehr im Geltungsbereich des bwtarif hat der Fahrgast montags bis freitags an Werktagen zwischen 6:00 und 9:00 Uhr sowie auf Strecken gemäß Anlage 3 vor Fahrtantritt eine Fahrradkarte (bwFAHRRAD) zu lösen. Außerhalb dieser Zeiten ist die Mitnahme eines Fahrrades kostenfrei.
2. Die Mitnahme eines Kinderfahrrades, das von einer Person unter 6 Jahren mitgeführt wird, ist ebenfalls kostenfrei.
3. Die Preise für die Fahrradkarte des Baden-Württemberg-Tarifs sind der Anlage 8 zu entnehmen.
4. Für Binnenfahrten innerhalb von Verkehrsverbänden sowie Fahrten außerhalb des Geltungsbereiches des bwtarif gelten die Bestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens oder Verkehrsverbundes.

B.13 FAHRKARTEN ZUR MITNAHME VON HUNDEN

Für Hunde, die nicht im Transportbehälter als Handgepäck transportiert werden können, ist ein ermäßigter Einzelfahrausweis zu erwerben. Die Ermäßigung beträgt 50%. Ein BahnCard-Rabatt ist nicht möglich.

B.14 FAHRVERGÜNSTIGUNGEN FÜR BESONDERE PERSONENGRUPPEN

1. Polizeivollzugsbeamte der Bundes- und Landespolizei in vollständiger Uniformierung werden in Fahrzeugen der Eisenbahnverkehrsunternehmen in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen. Diensthunde werden unentgeltlich mitgenommen. Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.
2. Für Beamte der Bundespolizei gelten zusätzlich die Bestimmungen des § 62 Abs. 2 Nr. 2 BPoIG in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Bestimmungen zur unentgeltlichen Beförderung von Polizeibeamten aus Drittstaaten richten sich nach den entsprechenden europäischen bzw. internationalen Verträgen.
4. Mitarbeiter der Bahnhofsmission auf Dienstfahrten sind ebenfalls zur unentgeltlichen Beförderung im SPNV berechtigt.

B.15 TARIFSONDERANGEBOTE

In Ergänzung zu den in diesen Tarifbestimmungen können regional sowie zeitlich begrenzte Tarifsonderangebote eingeführt werden. Diese sind Bestandteil der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des BW-Tarifs und im Teil C aufgeführt.

B.16 ANSCHLUSSMOBILITÄT

1. Einzelfahrausweise gemäß Abschnitt B.4 Ziffer 3 berechtigen am Geltungstag innerhalb des auf den Fahrschein angegebenen Start- und Zieltarifgebietes (vgl. Anlage 6; Aufdruck/Anzeige „+ ÖPNV in [Tarifgebiet]“ bzw. „ÖPNV vor Ort“) zur einmaligen Nutzung aller Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs.
2. Zeitfahrausweise gemäß Abschnitt B.5 Ziffer 2 sowie Ausbildungszeitkarten gemäß Abschnitt B.6 Ziffer 2 berechtigen in dem auf dem Fahrschein angegebenen Start- und Zieltarifgebiet zu beliebig vielen Fahrten in allen Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs.
3. Es ist dem Fahrgast gestattet, für die Fahrt zu seinem endgültigen Ziel den ÖPNV von einer beliebigen Station des SPNV im Verbundraum zu nutzen, wenn die Verbindung mit dem ÖPNV

schneller oder nur unwesentlich langsamer ist als die Fahrt über eine SPNV-Station in dem auf dem Fahrausweis ausgewiesene Zieltarifgebiet. Bei Nutzung eines Hin- und Rückfahrtickets hat der Fahrgast bei der Rückfahrt die Wahl, den ÖPNV zu einer beliebigen SPNV-Einstiegsstation im Verbundraum zu nutzen, wenn die Verbindung mit dem ÖPNV schneller oder nur unwesentlich langsamer ist als die Fahrt über eine SPNV-Station in dem Fahrausweis ausgewiesenen Tarifgebiet.

B.17 UMTAUSCH UND ERSTATTUNG VON RELATIONSBEZOGENEN FAHRAUSWEISEN

1. Umtausch oder Erstattung erfolgen gegenüber dem Inhaber des Fahrausweises und nur bei einer Verkaufsstelle oder der Verwaltung des Unternehmens, bei dem der Fahrausweis erworben wurde. Für E-Tickets gilt die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ausgebenden Unternehmens aufgeführte Regelung.
2. Bei Fahrausweisen, die bargeldlos bezahlt wurden, ist das Unternehmen berechtigt, eine Rückzahlung als Gutschrift auf das ursprünglich zur Zahlung verwendete Konto vorzunehmen.
3. Eine Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe des Fahrausweises. Die Nichtbenutzung oder eine nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist glaubhaft zu machen. Wenn der Fahrgast auf die Weiterfahrt wegen Verspätung verzichtet hat, finden die entsprechenden Regelungen des Abschnittes A.15 Anwendung
4. Einzelfahrausweise, Fahrausweise mit Kinderermäßigung bzw. BahnCard-Rabatt sowie zur Mitnahme von Fahrrädern und Hunden werden vor dem ersten Geltungstag unentgeltlich erstattet.
5. Ab dem ersten Geltungstag werden Einzelfahrausweise, Fahrausweise mit Kinderermäßigung bzw. BahnCard-Rabatt, Fahrausweise zur Mitnahme von Hunden, wenn diese nicht oder nur teilweise zur Fahrt genutzt wurden, der Preis bzw. Unterschiedsbetrag zwischen dem gezahlten Preis und dem Relationspreis bzw. ermäßigten Relationspreis für die zurückgelegte Strecke unter Abzug eines Bearbeitungsentgeltes gemäß Anlage 9 bei dem ausgebenden Unternehmen bzw. bei E-Tickets beim lizenzierten Vertriebspartner erstattet oder umgetauscht.
6. Erstattung oder Umtausch von Gruppenkarten sind vor dem ersten Geltungstag gegen ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 9 möglich. Eine Teilerstattung in Bezug auf einzelne Teilnehmer ist vor dem ersten Geltungstag gegen ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 9 möglich,

soweit die Anzahl der verbleibenden Teilnehmer mindestens der minimalen Teilnehmerzahl für Gruppenreisen gemäß Abschnitt B.4 3.12 entspricht.

7. Das Verkehrsunternehmen kann in besonderen Härtefällen aus Gründen der Billigkeit den Umtausch oder die Erstattung auch dann zulassen, wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben sind.
8. Handelt es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371/2007, erfolgt eine Erstattung gemäß Abschnitt A.15 des BW-Tarifs.

B.18 GERICHTSSTAND

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den Tarifbestimmungen ergeben, ist der Sitz des vertragsschließenden Unternehmens, wenn der Fahrgast keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

Tages- und Kombitickets des Baden-Württemberg-Tarifs (BWT Teil C)

gültig ab 12. Dezember 2021

Herausgeber:
Baden-Württemberg-Tarif GmbH, Stockholmer Platz 1, 70173 Stuttgart

Stand: 14.10.2021

Baden-Württemberg-Tarif

Tages- und Kombitickets

C.1 bwTAG	2
C.2 Baden-Württemberg-Ticket.....	7
C.3 MetropolTagesTicket / MetropolTagesTicket PLUS.....	13
C.4 Kulturbahn-Ticket.....	19
C.5 RegioX-Ticket / RegioX-Ticket PLUS	22
C.6 Kombiticket Europa-Park Rust	26
C.7 Kombiticket Insel Mainau.....	29
C.8 Kombiticket Landesmesse Stuttgart.....	33
C.9 Schüler-Ferien-Ticket.....	36

C.1 bwTAG

1. Berechtigte

- 1.1 Ein bwTAG kann von bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen genutzt werden.
 - 1.2 Darüber hinaus können bis zu drei Kinder im Alter zwischen 6 und 14 Jahren zusätzlich kostenfrei mitgenommen werden. Diese werden bei der Ermittlung der Anzahl der Reisenden nicht berücksichtigt.
 - 1.3 Kinder bis einschließlich 5 Jahre sind kostenfrei. Diese werden bei der Ermittlung der Anzahl der Reisenden nicht berücksichtigt.
 - 1.4 Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Personenzahl als Person gezählt.
-

2. Geltungsbereich

- 2.1 Der Geltungsbereich des bwTAG erstreckt sich auf das Land Baden-Württemberg sowie folgende SPNV-Strecken außerhalb Baden-Württembergs:
 - a. Mannheim – Viernheim – Weinheim
 - b. Neckargemünd – Neckarsteinach – Neckarhausen – Hirschhorn - Eberbach
 - c. Ulm Ost – Thalfingen (b Ulm) – Oberelchingen – Unterechingen – Langenau (Württ)
 - d. Ulm Hbf – Neu-Ulm
 - e. Erzingen (Baden) – Neunkirch – Neuhausen Bad Bf – Schaffhausen – Thayngen - Bietingen
 - f. Schaffhausen - Lottstetten
 - g. Grenzach – Basel Bad Bf
 - h. Lörrach Stetten – Riehen – Basel Bad Bf
 - i. Mannheim – Ludwigshafen
 - m. Walldürn-Rippberg – Wertheim-Bestenheid
 - n. (Lauda–) Gaubüttelbrunn – Würzburg
 - o. Crailsheim – Schnelldorf
 - p. Pflaumloch – Nördlingen
 - q. Ulm – Senden – Weißenhorn / Memmingen
 - r. Tannheim – Memmingen
 - s. Wangen – Lindau

- i. Weil am Rhein – Basel Bad Bf
- j. Karlsruhe-Knielingen – Ludwigshafen
- k. Rheinsheim - Germersheim
- t. Kressbronn – Lindau
- u. Konstanz – Kreuzlingen (nicht BWT Nacht bzw. BWT Young)
- v. Basel Bad Bf – Basel SBB

- 2.2 Innerhalb von Baden-Württemberg sowie in den Gemeinden Röttingen (Landkreis Würzburg) sowie Neckarsteinach, Hirschhorn und Viernheim (alle Landkreis Bergstraße) sowie im Stadtgebiet Neu-Ulm berechtigt ein bwTAG auch für beliebig viele Fahrten mit Stadtbahnen, Straßenbahnen und Bussen.
- 2.3 Für Fahrten, die außerhalb des Geltungsbereichs eines bwTAG angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich erforderlich. Hierbei kann es sich um einen relationsbezogenen Einzelfahrausweis des bwtarif oder um einen beliebig anderen Fahrausweis, der auf den angrenzenden Strecken Gültigkeit hat, handeln.

3. Geltungsdauer

- 3.1 Ein bwTAG gilt Montag bis Freitag ganztags bis 3:00 Uhr des Folgetages an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten im gesamten Geltungsbereich gemäß Ziffer 2.
- 3.2 Samstag und Sonntag, am 24. und 31. Dezember sowie an den in ganz Baden-Württemberg gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen wird das bwTAG nicht angeboten. Es wird auf das Baden-Württemberg-Ticket verwiesen.

4. Fahrkarten, Preise, Verkauf

4.1 Die Festpreise für das bwTAG betragen:

bwTAG		1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Erwerb am Fahrkartenautomaten oder im Internet	2.Klasse	32,00 €	40,00 €	48,00 €	56,00 €	64,00 €
	1.Klasse	40,00 €	56,00 €	72,00 €	88,00 €	104,00 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (außer Verkauf im Zug)	2.Klasse	34,00 €	42,00 €	50,00 €	58,00 €	66,00 €
	1.Klasse	42,00 €	58,00 €	74,00 €	90,00 €	106,00 €

- 4.2 Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.
- 4.3 Ein bwTAG ist nur gültig, soweit in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag sowie Name und Vorname aller reisenden Personen eingetragen sind. Die reisenden Personen haben diese Angaben vor ihrem Fahrtantritt – unterwegs Zustiegende unmittelbar nach ihrem Zustieg – unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.
- 4.4 Kinder gemäß Abschnitt C.1 Ziffer 1.2 sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren gemäß Abschnitt C.1 Ziffer 1.3 sind nicht einzutragen.
- 4.5 Die Namenseintragungen für maximal 5 Personen sind vorzunehmen
- 4.5.1. bei bwTAG aus Fahrkartenautomaten: für alle Personen in den dafür vorgesehenen Zeilen auf der Vorderseite der Fahrkarte,
- 4.5.2. bei bwTAG als Online-Ticket zum Selbstaussdruck: für die erste reisende Person durch den Buchenden im Vertriebssystem und für maximal 4 Mitfahrer an geeigneter Stelle auf der Vorderseite der Fahrkarte,
- 4.5.3. bei bwTAG, die personenbedient im Reisezentrum oder einer Agentur erworben wurden: für die erste reisende Person in der dafür vorgesehenen Zeile auf der Vorderseite der Fahrkarte und für maximal 4 Mitfahrer an geeigneter Stelle auf der Rückseite der Fahrkarte,

- 4.5.4. bei bwTAG, die im Zug erworben wurden: für alle Personen in den dafür vorgesehenen Zeilen auf der Vorderseite der Fahrkarte,
- 4.5.5. bei bwTAG, die von kooperierenden Verkehrsunternehmen ausgegeben wurden: für alle reisenden Personen an geeigneter Stelle auf der Vorder- oder Rückseite der Fahrkarte.
- 4.6 Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- 4.7 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des bwTAG sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.
- 4.8 Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des bwTAG sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.
- 4.9 Die Fahrt mit einem bei Dritten (z.B. Verbände) erworbenen undatierten bwTAG muss innerhalb eines Monats ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 4.10 Die Fahrt mit einem als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ (z.B. Reisegutescheine, Gewinnspiele) gekennzeichneten undatierten bwTAG muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 4.11 Aus bestimmten Anlässen können bwTAG unentgeltlich ausgegeben werden. Diese Fahrkarten sind als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichnet.

5. Fahrradmitnahme

Für die Fahrradmitnahme gelten die Bestimmungen der Abschnitte A.13 und B.12 des bwtarif sowie die Tarif- und Beförderungsbestimmungen der jeweiligen Verkehrsunternehmen bzw. der Verkehrs- und Tarifverbände.

6. Übertragbarkeit, Umtausch und Erstattung

- 6.1 Die Übertragbarkeit eines bwTAG endet, soweit und sobald die Personendaten (Name und Vorname) gemäß Abschnitt C.1 Ziffer C.2 4.4 eingetragen worden sind, spätestens jedoch bei Fahrtantritt. Weitere Eintragungen von Personen nach erstmaligem Fahrtantritt sind zulässig und erforderlich, soweit weitere tariflich zugelassene Personen zu einem späteren Zeitpunkt hinzukommen.
- 6.2 Durch nachträgliche Änderung der eingetragenen Namen und/oder der Personenzahl und/oder des Geltungstags wird ein bwTAG ungültig.
- 6.3 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist der Austausch von Personen ausgeschlossen. Die im Austausch hinzugekommene Person ist ein Reisender ohne gültige Fahrkarte.
- 6.4 Umtausch und Erstattung nicht genutzter bwTAG sowie des Entgeltes für den Übergang von der 2. in die 1. Wagenklasse ist nicht möglich.
- 6.5 Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 8 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 8 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 6.6 Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen (Teil A) sowie Tarifbestimmungen (Teil B) des BW-Tarifs sowie die jeweiligen Tarif- und Beförderungsbestimmungen der beteiligten Verkehrsunternehmen bzw. Verkehrsverbände.

C.2 BADEN-WÜRTTEMBERG-TICKET

1. Berechtigte

- 1.1 Ein Baden-Württemberg-Ticket und ein Baden-Württemberg-Ticket Nacht kann von bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen genutzt werden.
 - 1.2 von Ein Baden-Württemberg-Ticket Young kann von bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr genutzt werden.
 - 1.3 Darüber hinaus können bis zu drei Kinder im Alter zwischen 6 und 14 Jahren zusätzlich kostenfrei mitgenommen werden. Diese werden bei der Ermittlung der Anzahl der Reisenden nicht berücksichtigt.
 - 1.4 Kinder bis einschließlich 5 Jahre sind kostenfrei. Diese werden bei der Ermittlung der Anzahl der Reisenden nicht berücksichtigt.
 - 1.5 Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Personenzahl als Person gezählt.
-

2. Geltungsbereich

- 2.1 Der Geltungsbereich des Baden-Württemberg-Tickets in all seinen Varianten erstreckt sich auf das Land Baden-Württemberg sowie folgende SPNV-Strecken außerhalb Baden-Württembergs:
 - a. Mannheim – Viernheim – Weinheim
 - b. Neckargemünd – Neckarsteinach – Neckarhausen – Hirschhorn - Eberbach
 - c. Ulm Ost – Thalfingen (b Ulm) – Oberelchingen – Unterechingen – Langenau (Württ)
 - d. Ulm Hbf – Neu-Ulm
 - e. Erzingen (Baden) – Neunkirch – Neuhausen Bad Bf – Schaffhausen – Thayngen - Bietingen
 - f. Mannheim – Ludwigshafen
 - g. Mannheim – Speyer
 - h. Mannheim – Karlsruhe
 - i. Mannheim – Karlsruhe – Stuttgart
 - j. Mannheim – Stuttgart
 - k. Mannheim – Stuttgart – Ulm
 - l. Mannheim – Stuttgart – Ulm – Nürnberg
 - m. Walldürn-Rippberg – Wertheim-Bestenheim
 - n. (Lauda–) Gaubüttelbrunn – Würzburg
 - o. Crailsheim – Schnelldorf
 - p. Pflaumloch – Nördlingen

- f. Schaffhausen - Lottstetten
- g. Grenzach – Basel Bad Bf
- h. Lörrach Stetten – Riehen – Basel Bad Bf
- i. Weil am Rhein – Basel Bad Bf
- j. Karlsruhe-Knielingen – Ludwigshafen
- k. Rheinsheim - Germersheim
- q. Ulm – Senden – Weißenhorn / Memmingen
- r. Tannheim – Memmingen
- s. Wangen – Lindau
- t. Kressbronn – Lindau
- u. Konstanz – Kreuzlingen (nicht BWT Nacht bzw. BWT Young)
- v. Basel Bad Bf – Basel SBB

2.2 Innerhalb von Baden-Württemberg sowie in den Gemeinden Röttingen (Landkreis Würzburg) sowie Neckarsteinach, Hirschhorn und Viernheim (alle Landkreis Bergstraße) sowie im Stadtgebiet Neu-Ulm berechtigt ein Baden-Württemberg-Ticket auch für beliebig viele Fahrten mit Stadtbahnen, Straßenbahnen und Bussen.

2.3 Für Fahrten, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Baden-Württemberg-Tickets angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich erforderlich. Hierbei kann es sich um einen relationsbezogenen Einzelfahrausweis des bwtarif oder um einen beliebig anderen Fahrausweis, der auf den angrenzenden Strecken Gültigkeit hat, handeln.

3. Geltungsdauer

- 3.1 Ein Baden-Württemberg-Ticket und ein Baden-Württemberg-Young sowie ein gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten im gesamten Geltungsbereich, und zwar
 - 3.1.1. Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
 - 3.1.2. Samstag und Sonntag, am 24. und 31. Dezember sowie an den in ganz Baden-Württemberg gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
 - 3.1.3. Soll die erste Fahrt zwischen 0:00 und 3:00 Uhr des Folgetages angetreten werden, muss das Baden-Württemberg-Ticket vor Beginn des Folgetages erworben werden.

- 3.2 Ein Baden-Württemberg-Ticket Nacht gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten im gesamten Geltungsbereich, und zwar
 - 3.2.1. Sonntag bis Donnerstag ab 18:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 6:00 Uhr des Folgetages
 - 3.2.2. Freitag und Samstag, am 24. und 31. Dezember sowie vor in ganz Baden-Württemberg gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 18:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 7:00 Uhr des Folgetages
- 3.3 Soll die erste Fahrt zwischen 0:00 und 6:00 bzw. 7:00 Uhr des Folgetages angetreten werden, muss das Baden-Württemberg-Ticket Nacht vor Beginn des Folgetages erworben werden.

4. Fahrkarten, Preise, Verkauf

- 4.1 Das Baden-Württemberg-Ticket wird in folgenden Varianten angeboten:
 - 4.1.1. Baden-Württemberg-Ticket
 - 4.1.2. Baden-Württemberg-Ticket Nacht
 - 4.1.3. Baden-Württemberg-Ticket Young
- 4.2 Die Festpreise für das Baden-Württemberg-Ticket betragen:
 - 4.2.1. Baden-Württemberg-Ticket

BW-Ticket		1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Erwerb am Fahrkartenautomaten oder im Internet	2.Klasse	24,00 €	31,00 €	38,00 €	45,00 €	52,00 €
	1.Klasse	32,00 €	47,00 €	62,00 €	77,00 €	92,00 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (außer Verkauf im Zug)	2.Klasse	26,00 €	33,00 €	40,00 €	47,00 €	54,00 €
	1.Klasse	34,00 €	49,00 €	64,00 €	79,00 €	94,00 €

- 4.2.2. Baden-Württemberg-Ticket Nacht

BW-Ticket Nacht	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Erwerb am Fahrkartenautomaten oder im Internet	21,00 €	28,00 €	35,00 €	42,00 €	49,00 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (außer Verkauf im Zug)	23,00 €	30,00 €	37,00 €	44,00 €	51,00 €

4.2.3. Baden-Württemberg-Ticket Young

BW-Ticket Young	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Erwerb am Fahrkartenautomaten oder im Internet	21,00 €	28,00 €	35,00 €	42,00 €	49,00 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (außer Verkauf im Zug)	23,00 €	30,00 €	37,00 €	44,00 €	51,00 €

- 4.3 Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.
- 4.4 Ein Baden-Württemberg-Ticket ist nur gültig, soweit in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag sowie Name und Vorname aller reisenden Personen eingetragen sind. Die reisenden Personen haben diese Angaben vor ihrem Fahrtantritt – unterwegs Zusteigende unmittelbar nach ihrem Zustieg – unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.
- 4.5 Kinder nach Abschnitt C.2 Ziffer 1.3 sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren nach Abschnitt C.2 Ziffer 1.4 sind nicht einzutragen.
- 4.6 Die Namenseintragen für maximal 5 Personen sind vorzunehmen
- 4.6.1. bei Baden-Württemberg-Tickets aus Fahrkartenautomaten: für alle Personen in den dafür vorgesehenen Zeilen auf der Vorderseite der Fahrkarte,

- 4.6.2. bei Baden-Württemberg-Tickets als Online-Ticket zum Selbstaussdruck: für die erste reisende Person durch den Buchenden im Vertriebssystem und für maximal 4 Mitfahrer an geeigneter Stelle auf der Vorderseite der Fahrkarte,
- 4.6.3. bei Baden-Württemberg-Tickets, die personenbedient im Reisezentrum oder einer Agentur erworben wurden: für die erste reisende Person in der dafür vorgesehenen Zeile auf der Vorderseite der Fahrkarte und für maximal 4 Mitfahrer an geeigneter Stelle auf der Rückseite der Fahrkarte,
- 4.6.4. bei Baden-Württemberg-Tickets, die im Zug erworben wurden: für alle Personen in den dafür vorgesehenen Zeilen auf der Vorderseite der Fahrkarte,
- 4.6.5. bei Baden-Württemberg-Tickets, die von kooperierenden Verkehrsunternehmen ausgegeben wurden: für alle reisenden Personen an geeigneter Stelle auf der Vorder- oder Rückseite der Fahrkarte.
- 4.7 Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- 4.8 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Baden-Württemberg-Tickets sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.
- 4.9 Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Baden-Württemberg-Tickets sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.
- 4.10 Die Fahrt mit einem bei Dritten (z.B. Verbände) erworbenen undatierten Baden-Württemberg-Ticket muss innerhalb eines Monats ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 4.11 Die Fahrt mit einem als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ (z.B. Reisegutescheine, Gewinnspiele) gekennzeichneten undatierten Baden-Württemberg-Ticket muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 4.12 Aus bestimmten Anlässen können Baden-Württemberg-Tickets unentgeltlich ausgegeben werden. Diese Fahrkarten sind als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichnet.

5. Fahrradmitnahme

Für die Fahrradmitnahme gelten die Bestimmungen der Abschnitte A.13 und B.12 des bwtarif sowie die Tarif- und Beförderungsbestimmungen der jeweiligen Verkehrsunternehmen bzw. der Verkehrs- und Tarifverbände.

6. Übertragbarkeit, Umtausch und Erstattung

- 6.1 Die Übertragbarkeit eines Baden-Württemberg-Tickets endet, soweit und sobald die Personendaten (Name und Vorname) gemäß Abschnitt C.1 Ziffer 4.4 eingetragen worden sind, spätestens jedoch bei Fahrtantritt. Weitere Eintragungen von Personen nach erstmaligem Fahrtantritt sind zulässig und erforderlich, soweit weitere tariflich zugelassene Personen zu einem späteren Zeitpunkt hinzukommen.
- 6.2 Durch nachträgliche Änderung der eingetragenen Namen und/oder der Personenzahl und/oder des Geltungstags wird ein Baden-Württemberg-Ticket ungültig.
- 6.3 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist der Austausch von Personen ausgeschlossen. Die im Austausch hinzugekommene Person ist Reisender ohne gültige Fahrkarte.
- 6.4 Umtausch und Erstattung nicht genutzter Baden-Württemberg-Tickets sowie des Entgeltes für den Übergang von der 2. in die 1. Wagenklasse ist nicht möglich.
- 6.5 Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 8 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 8 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 6.6 Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen (Teil A) sowie Tarifbestimmungen (Teil B) des BW-Tarifs sowie die jeweiligen Tarif- und Beförderungsbestimmungen der beteiligten Verkehrsunternehmen bzw. Verkehrsverbände.

C.3 METROPOLTAGES TICKET / METROPOLTAGES TICKET PLUS

1. Berechtigte

- 1.1 Ein MetropolTagesTicket in seinen Varianten kann von bis zu fünf Personen genutzt werden von.
- 1.2 Darüber hinaus können bis zu drei Kinder im Alter zwischen 6 und 14 Jahren zusätzlich kostenfrei mitgenommen werden. Diese werden bei der Ermittlung der Anzahl der Reisenden nicht berücksichtigt
- 1.3 Kinder bis einschließlich 5 Jahre sind kostenfrei. Diese werden bei der Ermittlung der Anzahl der Reisenden nicht berücksichtigt.
- 1.4 Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Personenzahl als Person gezählt.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Der Geltungsbereich des MetropolTagesTickets in seinen Varianten erstreckt sich über folgende Verkehrsverbünde:
 - a. Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS)
 - b. Heilbronner-Hohenloher-Haller Nahverkehr (HNV)
 - c. Kreisverkehr Schwäbisch Hall (VSH)
 - d. OstalbMobil (OAM)
 - e. Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau (naldo), inkl. Übergangsbereiche, in denen das naldo-Tagesticket gilt
 - f. Verkehrsgesellschaft Freudenstadt (vgf)
 - g. Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw (VGC)
 - h. Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis (VPE)
- 2.2 Ein MetropolTagesTicket berechtigt nicht zur Fahrt in Zügen des Schienenpersonenfernverkehrs, soweit diese nicht gesondert freigegeben sind (vgl. Anlage 4).
- 2.3 Für Fahrten, die außerhalb des Geltungsbereichs eines MetropolTagesTicket angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich erforderlich. Hierbei kann es sich um einen relationsbezogenen Einzelfahrausweis des

bwtarif oder um einen beliebig anderen Fahrausweis, der auf den angrenzenden Strecken Gültigkeit hat, handeln.

3. **Geltungsdauer**

- 3.1 Ein MetropolTagesTicket Stuttgart gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten im gesamten Geltungsbereich, und zwar
 - 3.1.1. Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
 - 3.1.2. Samstag und Sonntag, am 24. und 31. Dezember sowie an den in ganz Baden-Württemberg gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
 - 3.1.3. Soll die erste Fahrt zwischen 0:00 und 3:00 Uhr des Folgetages angetreten werden, muss das Baden-Württemberg-Ticket vor Beginn des Folgetages erworben werden.
- 3.2 Ein MetropolTagesTicket PLUS gilt Montag bis Freitag an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag ganztags für beliebig viele Fahrten im gesamten Geltungsbereich bis 3:00 Uhr des Folgetages.
- 3.3 Samstag und Sonntag, am 24. und 31. Dezember sowie an den in ganz Baden-Württemberg gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen wird das Metropoltagesticket PLUS nicht angeboten. Es wird auf das Metropoltagesticket verwiesen.

4. Fahrkarten, Preise, Verkauf

4.1 Die Festpreise für das MetropolTagesTicket betragen:

4.1.1. MetropolTagesTicket

MetropolTagesTicket		1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Erwerb am Fahrkartenautomaten oder im Internet	2.Klasse	21,00 €	28,00 €	35,00 €	42,00 €	49,00 €
	1.Klasse	29,00 €	44,00 €	59,00 €	74,00 €	89,00 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (außer Verkauf im Zug)	2.Klasse	23,00 €	30,00 €	37,00 €	44,00 €	51,00 €
	1.Klasse	31,00 €	46,00 €	61,00 €	76,00 €	91,00 €

4.1.2. MetropolTagesTicket PLUS

MetropolTagesTicket PLUS		1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Erwerb am Fahrkartenautomaten oder im Internet	2.Klasse	28,00 €	35,00 €	42,00 €	49,00 €	56,00 €
	1.Klasse	36,00 €	51,00 €	66,00 €	81,00 €	96,00 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (außer Verkauf im Zug)	2.Klasse	30,00 €	37,00 €	44,00 €	51,00 €	58,00 €
	1.Klasse	38,00 €	53,00 €	68,00 €	83,00 €	98,00 €

- 4.2 Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.
- 4.3 Ein MetropolTagesTicket ist nur gültig, soweit in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag sowie Name und Vorname aller reisenden Personen eingetragen sind. Die reisenden Personen haben diese Angaben vor ihrem Fahrtantritt – unterwegs Zusteigende unmittelbar nach ihrem Zustieg – unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.
- 4.4 Kinder nach Abschnitt C.1 C.3 Ziffer 1.2 sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren nach Abschnitt C.3 Ziffer 1.3 sind nicht einzutragen.
- 4.5 Die Namenseintragungen für maximal 5 Personen sind vorzunehmen
 - 4.5.1. bei MetropolTagesTickets aus Fahrkartenautomaten: für alle Personen in den dafür vorgesehenen Zeilen auf der Vorderseite der Fahrkarte,
 - 4.5.2. bei MetropolTagesTickets als Online-Ticket zum Selbstaussdruck: für die erste reisende Person durch den Buchenden im Vertriebssystem und für maximal 4 Mitfahrer an geeigneter Stelle auf der Vorderseite der Fahrkarte,
 - 4.5.3. bei MetropolTagesTickets, die personenbedient im Reisezentrum oder einer Agentur erworben wurden: für die erste reisende Person in der dafür vorgesehenen Zeile auf der Vorderseite der Fahrkarte und für maximal 4 Mitfahrer an geeigneter Stelle auf der Rückseite der Fahrkarte,
 - 4.5.4. bei MetropolTagesTickets, die im Zug erworben wurden: für alle Personen in den dafür vorgesehenen Zeilen auf der Vorderseite der Fahrkarte,
 - 4.5.5. bei MetropolTagesTickets, die von kooperierenden Verkehrsunternehmen ausgegeben wurden: für alle reisenden Personen an geeigneter Stelle auf der Vorder- oder Rückseite der Fahrkarte.
- 4.6 Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- 4.7 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des MetropolTagesTickets sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.
- 4.8 Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des MetropolTagesTickets sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

- 4.9 Die Fahrt mit einem bei Dritten (z.B. Verbünde) erworbenen undatierten MetropolTagesTickets muss innerhalb eines Monats ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 4.10 Die Fahrt mit einem als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ (z.B. Reisegutescheine, Gewinnspiele) gekennzeichneten undatierten MetropolTagesTicket muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 4.11 Aus bestimmten Anlässen können MetropolTagesTickets unentgeltlich ausgegeben werden. Diese Fahrkarten sind als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichnet.

5. Fahrradmitnahme

Für die Fahrradmitnahme gelten die Bestimmungen der Abschnitte A.13 und B.12 des bwtarif sowie die Tarif- und Beförderungsbestimmungen der jeweiligen Verkehrsunternehmen bzw. der Verkehrs- und Tarifverbünde.

6. Übertragbarkeit, Umtausch und Erstattung

- 6.1 Die Übertragbarkeit eines Baden-Württemberg-Tickets endet, soweit und sobald die Personendaten (Name und Vorname) gemäß Abschnitt C.1 Ziffer C.2 4.4 eingetragen worden sind, spätestens jedoch bei Fahrtantritt. Weitere Eintragungen von Personen nach erstmaligem Fahrtantritt sind zulässig und erforderlich, soweit weitere tariflich zugelassene Personen zu einem späteren Zeitpunkt hinzukommen.
- 6.2 Durch nachträgliche Änderung der eingetragenen Namen und/oder der Personenzahl und/oder des Geltungstags wird ein Baden-Württemberg-Ticket ungültig.
- 6.3 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist der Austausch von Personen ausgeschlossen. Die im Austausch hinzugekommene Person ist Reisender ohne gültige Fahrkarte.
- 6.4 Umtausch und Erstattung nicht genutzter Baden-Württemberg-Tickets sowie des Entgeltes für den Übergang von der 2. in die 1. Wagenklasse ist nicht möglich.
- 6.5 Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO).

Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 8 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 8 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

- 6.6 Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen (Teil A) sowie Tarifbestimmungen (Teil B) des BW-Tarifs sowie die jeweiligen Tarif- und Beförderungsbestimmungen der beteiligten Verkehrsunternehmen bzw. Verkehrsverbände.

C.4 KULTURBAHN-TICKET

1. Berechtigte

- 1.1 Ein Kulturbahn-Ticket kann von bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen genutzt werden.
 - 1.2 Darüber hinaus können bis zu drei Kinder im Alter zwischen 6 und 14 Jahren zusätzlich kostenfrei mitgenommen werden. Diese werden bei der Ermittlung der Anzahl der Reisenden nicht berücksichtigt.
 - 1.3 Kinder bis einschließlich 5 Jahre sind kostenfrei. Diese werden bei der Ermittlung der Anzahl der Reisenden nicht berücksichtigt.
 - 1.4 Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Personenzahl als Person gezählt.
-

2. Geltungsbereich

- 2.1 Das Kulturbahn-Ticket kann in der 2. Wagenklasse auf folgenden Strecken genutzt werden:
 - 2.1.1. Tübingen – Pforzheim (KBS 774)
 - 2.1.2. Pforzheim – Maulbronn Stadt/Kloster (KBS 772)
 - 2.2 Fahrten von und bis Maulbronn Stadt/Kloster können nur an Verkehrstagen stattfinden, an welchem Züge verkehren (Radexpress Kloster Maulbronn).
-

3. Geltungsdauer

Ein Kulturbahn-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten im gesamten Geltungsbereich gemäß Ziffer 2.1, und zwar

- 3.1 Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages.
- 3.2 Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Baden-Württemberg gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages.

4. Fahrkarten, Preise, Verkauf

4.1 Die Festpreise für das Kulturbahn-Ticket betragen:

Kulturbahn-Ticket	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Erwerb am Fahrkartenautomaten oder im Internet	13,00 €	17,00 €	21,00 €	25,00 €	29,00 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (außer Verkauf im Zug)	15,00 €	19,00 €	23,00 €	27,00 €	31,00 €
Kulturbahn-Ticket-Rad	je Fahrrad				
Erwerb am Fahrkartenautomaten oder im Internet	3,50 €				
Erwerb im personenbedienten Verkauf (außer Verkauf im Zug)	5,50 €				

- 4.2 Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.
- 4.3 Ein Kulturbahn-Ticket ist nur gültig, soweit in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag sowie Name und Vorname aller reisenden Personen eingetragen sind. Die reisenden Personen haben diese Angaben vor ihrem Fahrtantritt – unterwegs Zusteigende unmittelbar nach ihrem Zustieg – unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.
- 4.4 Kinder nach Abschnitt C.4 Ziffer 1.2 sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren nach Abschnitt C.4 Ziffer 1.3 sind nicht einzutragen.
- 4.5 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Kulturbahn-Tickets sind Fahrkarten bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird, erforderlich.
- 4.6 Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Kulturbahn-Tickets sind Fahrkarten ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird, erforderlich.

5. Fahrradmitnahme

- 5.1 Für die Mitnahme eines Fahrrades in den Zügen der Kulturbahn gemäß Abschnitt C.4 Ziffer 2.1 ist montags bis freitags zwischen 0:00 Uhr und 9:00 Uhr pro Fahrrad ein Kulturbahn-Ticket-Rad zu erwerben.
- 5.2 Das Kulturbahn-Ticket-Rad gilt als Tageskarte für beliebig viele Fahrten am Geltungstag.
- 5.3 Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Abschnitte A.13 sowie B.12 des bwtarif. Bei Fahrten, die ausschließlich innerhalb eines Verkehrs- und Tarifverbundes stattfinden, gelten die Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrs- und Tarifverbundes.

6. Übertragbarkeit, Umtausch und Erstattung

- 6.1 Die Übertragbarkeit eines Kulturbahn-Tickets endet, soweit und sobald die Personendaten (Name und Vorname) nach Abschnitt C.4 Ziffer 4.3 eingetragen worden sind, spätestens jedoch bei Fahrtantritt. Weitere Eintragungen von Personen nach erstmaligem Fahrtantritt sind zulässig und erforderlich, soweit weitere tariflich zugelassene Personen zu einem späteren Zeitpunkt hinzukommen.
- 6.2 Durch nachträgliche Änderung der eingetragenen Namen und/oder der Personenzahl und/oder des Geltungstags wird ein Kulturbahn-Ticket ungültig.
- 6.3 Umtausch und Erstattung nicht genutzter Kulturbahn-Tickets ist nicht möglich.
- 6.4 Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 8 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 8 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 6.5 Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen (Teil A) sowie Tarifbestimmungen (Teil B) des BW-Tarifs sowie die jeweiligen Tarif- und Beförderungsbestimmungen der beteiligten Verkehrsunternehmen.

C.5 REGIOX-TICKET / REGIOX-TICKET PLUS

1. Berechtigte

- 1.1 Ein RegioX-Ticket in seinen Varianten kann von bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen genutzt werden.
- 1.2 Darüber hinaus können bis zu drei Kinder im Alter zwischen 6 und 14 Jahren zusätzlich kostenfrei mitgenommen werden. Diese werden bei der Ermittlung der Anzahl der Reisenden nicht berücksichtigt.
- 1.3 Kinder bis einschließlich 5 Jahre sind kostenfrei. Diese werden bei der Ermittlung der Anzahl der Reisenden nicht berücksichtigt.
- 1.4 Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Personenanzahl als Person gezählt.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Der Geltungsbereich des RegioX-Tickets umfasst:
 - a. Karlsruher Verkehrsverbund (KVV) inkl. KVV-Übergangswaben zum VRN
 - b. Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis (VPE)
 - c. Verkehrsgemeinschaft Landkreis Freudenstadt (VGF)
 - d. Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw (VGC)
 - e. Buslinien in Rheinland-Pfalz mit den Zielen Dahn, Hauenstein und Wissembourg
 - f. Schienenstrecke zwischen Lingenfeld und Speyer Hbf
 - g. Schienenstrecke zwischen Maikammer-Kirrweiler und Neustadt (Wstr.) Hbf
 - h. Schienenstrecke zwischen Rinntal und Hinterweidenthal bzw. Bundenthal-Rumbach
- 2.2 Ein RegioXTicket gilt nur in der 2. Wagenklasse.
- 2.3 Für Fahrten, die außerhalb des Geltungsbereichs eines RegioX-Tickets angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich erforderlich. Hierbei kann es sich um einen relationsbezogenen Einzelfahrausweis des bwtarif oder um einen beliebig anderen Fahrausweis, der auf den angrenzenden Strecken Gültigkeit hat, handeln.

3. Geltungsdauer

- 3.1 Ein RegioX-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten im gesamten Geltungsbereich gemäß Abschnitt C.5 Ziffer 2.1, und zwar:
- 3.1.1. Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 03:00 Uhr des Folgetages.
- 3.1.2. Samstag und Sonntag, am 24. Und 31. Dezember sowie an den in ganz Baden-Württemberg gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages.
- 3.2 Ein RegioX-Ticket PLUS gilt Montag bis Freitag ganztags an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten im gesamten Geltungsbereich gemäß Abschnitt C.5 Ziffer 2.1.
- 3.3 Samstag und Sonntag, am 24. Und 31. Dezember sowie an den in ganz Baden-Württemberg gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen wird das RegioX-Ticket PLUS nicht angeboten. Es wird auf das RegioX-Ticket verwiesen.

4. Fahrkarten, Preise, Verkauf

- 4.1 Die Festpreise für das RegioX-Ticket betragen:

RegioX-Ticket	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Erwerb am Fahrkartenautomaten oder im Internet	18,00 €	22,00 €	26,00 €	30,00 €	34,00 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (außer Verkauf im Zug)	20,00 €	24,00 €	28,00 €	32,00 €	36,00 €

- 4.2. Die Festpreise für das RegioX-Ticket PLUS betragen:

RegioX-Ticket	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Erwerb am Fahrkartenautomaten oder im Internet	26,00 €	30,00 €	34,00 €	38,00 €	42,00 €

Erwerb im personenbedienten Verkauf (außer Verkauf im Zug)	28,00 €	32,00 €	36,00 €	40,00 €	44,00 €
--	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------

- 4.3. Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.
- 4.4. Ein RegioX-Ticket ist nur gültig, soweit in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag sowie Name und Vorname aller reisenden Personen eingetragen sind. Die reisenden Personen haben diese Angaben vor ihrem Fahrtantritt – unterwegs Zusteigende unmittelbar nach ihrem Zustieg – unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.
- 4.5. Kinder nach Abschnitt C.5 Ziffer 1.2 sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren nach Abschnitt C.5 Ziffer 1.3 sind nicht einzutragen.
- 4.6. Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des RegioX-Tickets sind Fahrkarten bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird, erforderlich.

5. Fahrradmitnahme

Für die Fahrradmitnahme gelten die Bestimmungen der Abschnitte A.13 sowie B.12 des bwtarif. Bei Fahrten, die ausschließlich innerhalb eines Verkehrs- und Tarifverbundes stattfinden, gelten die Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrs- und Tarifverbundes.

6. Übertragbarkeit, Umtausch und Erstattung

- 6.1 Umtausch und Erstattung nicht genutzter RegioX-Tickets ist nicht möglich.
- 6.2 Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 8 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 8 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 6.3 Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen (Teil A) sowie Tarifbestimmungen (Teil B) des BW-Tarifs sowie die jeweiligen Tarif- und

Beförderungsbestimmungen der beteiligten Verkehrsunternehmen bzw. Verkehrsverbände.

C.6 KOMBITICKET EUROPA-PARK RUST

1. Berechtigte

- 1.1 Ein Kombiticket Europa-Park Rust kann genutzt werden
 - 1.1.1. von bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen.
 - 1.1.2. Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene). Der Reisende kann dabei mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. Familienkinder) reisen.
 - 1.2 Familienkinder nach Abschnitt C.6 Ziffer 1.1.2 sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl werden sie nicht berücksichtigt.
-

2. Geltungsbereich

- 2.1 Ein Kombiticket Europa-Park Rust gilt in den Nahverkehrszügen in der 2. oder 1. Wagenklasse von S-Bahn, Regionalbahn, Regional-Express und Interregio-Express (S, RB, RE, IRE) innerhalb der Landesgrenzen Baden-Württembergs und darüber hinaus auf folgenden Strecken außerhalb Baden-Württembergs:
 - a. Mannheim – Viernheim – Weinheim
 - b. Neckargemünd – Neckarsteinach – Neckarhausen – Hirschhorn - Eberbach
 - c. Ulm Ost – Thalfingen (b Ulm) – Oberelchingen – Unterelchingen – Langenau (Württ)
 - d. Ulm Hbf – Neu-Ulm
 - e. Erzingen (Baden) – Neunkirch – Neuhausen Bad Bf – Schaffhausen – Thayngen - Bietingen
 - f. Schaffhausen - Lottstetten
 - g. Grenzach – Basel Bad Bf
 - h. Lörrach Stetten – Riehen – Basel Bad Bf
 - i. Weil am Rhein – Basel Bad Bf
 - j. Karlsruhe-Knielingen – Ludwigshafen
 - k. Rheinsheim - Germersheim
 - l. Mannheim – Ludwigshafen
 - m. Walldürn-Rippberg – Wertheim-Bestenheid
 - n. (Lauda–) Gaubüttelbrunn – Würzburg
 - o. Crailsheim – Schnelldorf
 - p. Pflaumloch – Nördlingen
 - q. Ulm – Senden – Weißenhorn / Memmingen – Tannheim
 - r. Tannheim – Memmingen
 - s. Wangen – Lindau
 - t. Kressbronn – Lindau
 - u. Basel Bad Bf – Basel SBB
 - v. Konstanz – Kreuzlingen

- 2.2 Die Benutzung von Zügen des Fernverkehrs (z.B. ICE, TGV, EC, IC, D, Autozüge, ÖBB NightJet, EN) ist nicht zugelassen, auch nicht gegen Zahlung eines Zuschlages.
- 2.3 Die einmalige Nutzung von Verkehrsmitteln auf der Hinfahrt sowie der Rückfahrt von/zum Abgangsbahnhof in den Verkehrsverbänden im Land Baden-Württemberg innerhalb der Geltungsdauer ist zugelassen.
- 2.4 Die Nutzung der Shuttle-Busse von/zum Europa-Park in Rust sind im Kombiticket enthalten.
- 2.5 Das Kombiticket enthält den Zugang zum Europa-Park in Rust für einen Tagesbesuch. Die Anzahl der Zugangsberechtigung für den Europa-Park ist auf die Anzahl zahlender Personen beschränkt. Für Familienkinder gemäß des Abschnittes C.6 Ziffer 1.2 ist am Eingang des Europa-Parks eine Eintrittskarte zu erwerben.

3. Geltungsdauer

- 3.1 Das Kombiticket Europa-Park Rust gilt im Geltungsbereich gemäß Abschnitt C.6 Ziffer 2 in den Verkehrsmitteln des Nahverkehrs ganztags bis zum Folgetag 3 Uhr.
- 3.2 Der Eintritt zum Europa-Park ist auf den Geltungstag des Kombitickets begrenzt.

4. Fahrkarten, Preise, Verkauf

- 4.1 Das Kombiticket Europa-Park Rust wird über Fahrkartenautomaten der Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie im personenbedienten Verkauf erhältlich sein. Ein Internetverkauf wird nicht angeboten.
- 4.2 Die Festpreise für das Kombiticket Europa-Park Rust betragen:

Preis Kombiticket Europa-Park Rust Wintersaison 2021 (08.11.2021 bis 09.01.2022)		
Personen	Preis 2. Klasse	Preis 1. Klasse
1	73,70 €	81,70 €
2	129,00 €	145,00 €
3	184,20 €	208,20 €

4	239,30 €	271,30 €
5	294,30 €	334,30 €

- 4.3 Im personenbedienten Verkauf (z.B. Reisezentrum) erhöhen sich die unter Abschnitt C.6 Ziffer 4.2 genannten Preise um zzgl. 2,00 EUR.
- 4.4 Das Kombiticket Europa-Park Rust ist nicht übertragbar. Es ist zur Fahrt nur gültig, wenn Vor- und Zuname aller auf dem Ticket Reisenden unauslöschlich und ausgeschrieben eingetragen sind.
- 4.5 Der Weiterverkauf oder die Überlassung von benutzten Kombitickets Europa-Park Rust ist nicht gestattet.

5. Fahrradmitnahme

Eine Fahrradmitnahme für dieses Kombiticket ist ausgeschlossen.

6. Übertragbarkeit, Umtausch und Erstattung

- 6.1 Umtausch und Erstattung nicht genutzter Kombitickets Europa-Park Rust ist nicht möglich.
- 6.2 Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 8 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 8 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 6.3 Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen (Teil A) sowie Tarifbestimmungen (Teil B) des BW-Tarifs sowie die jeweiligen Tarif- und Beförderungsbestimmungen der beteiligten Verkehrsunternehmen bzw. Verkehrsverbände.

C.7 KOMBITICKET INSEL MAINAU

1. Berechtigte

- 1.1 Ein Kombiticket Insel Mainau kann genutzt werden von
 - 1.1.1. bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen.
 - 1.1.2. Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene). Der Reisende kann dabei mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. Familienkinder) reisen.
 - 1.2 Familienkinder nach Abschnitt C.7 Ziffer 1.1.2 sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl werden sie nicht berücksichtigt.
-

2. Geltungsbereich

- 2.1 Ein Kombiticket Insel Mainau gilt in den Nahverkehrszügen in der 2. oder 1. Wagenklasse von S-Bahn, Regionalbahn, Regional-Express und Interregio-Express (S, RB, RE, IRE) innerhalb der Landesgrenzen Baden-Württembergs und darüber hinaus auf folgenden Strecken außerhalb Baden-Württembergs:
 - a. Mannheim – Viernheim – Weinheim
 - b. Neckargemünd – Neckarsteinach – Neckarhausen – Hirschhorn - Eberbach
 - c. Ulm Ost – Thalfingen (b Ulm) – Oberelchingen – Unterelchingen – Langenau (Württ)
 - d. Ulm Hbf – Neu-Ulm
 - e. Erzingen (Baden) – Neunkirch – Neuhausen Bad Bf – Schaffhausen – Thayngen - Bietingen
 - f. Schaffhausen - Lottstetten
 - g. Grenzach – Basel Bad Bf
 - h. Lörrach Stetten – Riehen – Basel Bad Bf
 - i. Weil am Rhein – Basel Bad Bf
 - j. Karlsruhe-Knielingen – Ludwigshafen
 - k. Rheinsheim - Germersheim
 - l. Mannheim – Ludwigshafen
 - m. Walldürn-Rippberg – Wertheim-Bestenheid
 - n. (Lauda–) Gaubüttelbrunn – Würzburg
 - o. Crailsheim – Schnelldorf
 - p. Pflaumloch – Nördlingen
 - q. Ulm – Senden – Weißenhorn / Memmingen – Tannheim
 - r. Tannheim – Memmingen
 - s. Wangen – Lindau
 - t. Kressbronn – Lindau
 - u. Basel Bad Bf – Basel SBB
 - v. Konstanz – Kreuzlingen

- 2.2 Die Benutzung von Zügen des Fernverkehrs (z.B. ICE, TGV, EC, IC, D, Autozüge, ÖBB NightJet, EN) ist nicht zugelassen, auch nicht gegen Zahlung eines Zuschlages.
- 2.3 Die einmalige Nutzung von Verkehrsmitteln auf der Hinfahrt sowie der Rückfahrt von/zum Abgangsbahnhof in den Verkehrsverbänden im Land Baden-Württemberg innerhalb der Geltungsdauer ist zugelassen.
- 2.4 Das Kombiticket enthält den Zugang zur Insel Mainau für einen Tagesbesuch. Die Anzahl der Zugangsberechtigung für die Insel Mainau ist auf die Anzahl zahlender Personen beschränkt. Für Familienkinder gemäß des Abschnittes C.7 Ziffer 1.2 ist am Eingang der Insel Mainau eine Eintrittskarte zu erwerben.
- 2.5 Das Kombiticket berechtigt zur Nutzung der Schiffe der Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH (BSB) und VL Bodenseeschiffahrt GmbH & Co KG (VLB) zur Insel Mainau, sofern der Preis gemäß Abschnitt C.7 Ziffer 4.2 angewendet wird. Dies beinhaltet die Verbindungen der Schifffahrtslinien von Konstanz, Friedrichshafen und Überlingen zur Insel Mainau bzw. zurück. Die Anzahl der Nutzungsberechtigten für die Schiffe der BSB ist auf die Anzahl zahlender Personen beschränkt.

3. Geltungsdauer

- 3.1 Das Kombiticket Insel Mainau gilt im Geltungsbereich gemäß Abschnitt C.7 Ziffer 2 in den Verkehrsmitteln des Nahverkehrs ganztags bis zum Folgetag 3 Uhr.
- 3.2 Nachtschwärmer-Busse innerhalb Konstanz ab 1:40 Uhr mittwochs bis samstags sind nur gegen Zahlung eines Sondertarifs nutzbar.
- 3.3 Der Eintritt zur Insel Mainau ist auf den Geltungstag des Kombitickets begrenzt.

4. Fahrkarten, Preise, Verkauf

- 4.1 Das Kombiticket Insel Mainau wird über Fahrkartenautomaten der Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie im personenbedienten Verkauf erhältlich sein. Ein Internetverkauf wird nicht angeboten.
- 4.2 Die Festpreise für das Kombiticket Insel Mainau (inkl. Schifffahrt) betragen:

Preis Kombiticket Insel Mainau 2021 (derzeit nicht im Angebot)		
Personen	Preis 2. Klasse	Preis 1. Klasse
1	- €	- €
2	- €	- €
3	- €	- €
4	- €	- €
5	- €	- €

4.3 Die Festpreise für das Kombiticket Insel Mainau (ohne Schifffahrt) betragen:

Preis Kombiticket Insel Mainau 2021 (derzeit nicht im Angebot)		
Personen	Preis 2. Klasse	Preis 1. Klasse
1		
2		
3		
4		
5		

4.4 Im personenbedienten Verkauf (z.B. Reisezentrum) erhöhen sich die unter Abschnitt C.7 Ziffer 4.2 und 4.3 genannten Preise um zzgl. 2,00 EUR.

4.5 Das Kombiticket Insel Mainau ist nicht übertragbar. Es ist zur Fahrt nur gültig, wenn Vor- und Zuname aller auf dem Ticket Reisenden unauslöschlich und ausgeschrieben eingetragen sind.

4.6 Der Weiterverkauf oder die Überlassung von benutzten Kombitickets Insel Mainau ist nicht gestattet.

5. Fahrradmitnahme

Eine Fahrradmitnahme für dieses Kombiticket ist ausgeschlossen.

6. Übertragbarkeit, Umtausch und Erstattung

6.1 Umtausch und Erstattung nicht genutzter Kombitickets Insel Mainau ist nicht möglich.

- 6.2 Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 8 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 8 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 6.3 Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen (Teil A) sowie Tarifbestimmungen (Teil B) des BW-Tarifs sowie die jeweiligen Tarif- und Beförderungsbestimmungen der beteiligten Verkehrsunternehmen bzw. Verkehrsverbände sowie der Bodensee-Personentarif für die beteiligten Schifffahrtsbetriebe.

C.8 KOMBITICKET LANDESMESSE STUTT GART

1. Berechtigte

- 1.1 Ein Kombiticket Landesmesse Stuttgart kann genutzt werden von
 - 1.1.1. bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen.
 - 1.1.2. Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene). Der Reisende kann dabei mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. Familienkinder) reisen.
 - 1.2 Familienkinder nach Abschnitt C.8 Ziffer 1.1.2 sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl werden sie nicht berücksichtigt.
-

2. Geltungsbereich

- 2.1 Ein Kombiticket Landesmesse Stuttgart gilt in den Nahverkehrszügen in der 2. oder 1. Wagenklasse von S-Bahn, Regionalbahn, Regional-Express und Interregio-Express (S, RB, RE, IRE) innerhalb der Landesgrenzen Baden-Württembergs und darüber hinaus auf folgenden Strecken außerhalb Baden-Württembergs:
 - a. Mannheim – Viernheim – Weinheim
 - b. Neckargemünd – Neckarsteinach – Neckarhausen – Hirschhorn - Eberbach
 - c. Ulm Ost – Thalfingen (b Ulm) – Oberelchingen – Unterelchingen – Langenau (Württ)
 - d. Ulm Hbf – Neu-Ulm
 - e. Erzingen (Baden) – Neunkirch – Neuhausen Bad Bf – Schaffhausen – Thayngen - Bietingen
 - f. Schaffhausen - Lottstetten
 - g. Grenzach – Basel Bad Bf
 - h. Lörrach Stetten – Riehen – Basel Bad Bf
 - i. Weil am Rhein – Basel Bad Bf
 - j. Karlsruhe-Knielingen – Ludwigshafen
 - k. Rheinsheim - Germersheim
 - l. Mannheim – Ludwigshafen
 - m. Walldürn-Rippberg – Wertheim-Bestenheid
 - n. (Lauda–) Gaubüttelbrunn – Würzburg
 - o. Crailsheim – Schnelldorf
 - p. Pflaumloch – Nördlingen
 - q. Ulm – Senden – Weißenhorn / Memmingen – Tannheim
 - r. Tannheim – Memmingen
 - s. Wangen – Lindau
 - t. Kressbronn – Lindau
 - u. Basel Bad Bf – Basel SBB
 - v. Konstanz – Kreuzlingen

- 2.2 Die Benutzung von Zügen des Fernverkehrs (z.B. ICE, TGV, EC, IC, D, Autozüge, ÖBB NightJet, EN) ist nicht zugelassen, auch nicht gegen Zahlung eines Zuschlages.
- 2.3 Die einmalige Nutzung von Verkehrsmitteln auf der Hinfahrt sowie der Rückfahrt von/zum Abgangsbahnhof in den Verkehrsverbänden im Land Baden-Württemberg innerhalb der Geltungsdauer ist zugelassen.
- 2.4 Das Kombiticket enthält den Zugang zur Landesmesse Stuttgart für einen Tagesbesuch. Die Anzahl der Zugangsberechtigung für die Landesmesse Stuttgart ist auf die Anzahl zahlender Personen beschränkt.

3. Geltungsdauer

- 3.1 Das Kombiticket Landesmesse Stuttgart gilt im Geltungsbereich gemäß Abschnitt C.8 Ziffer 2 in den Verkehrsmitteln des Nahverkehrs ganztags bis zum Folgetag 3 Uhr
- 3.2 Der Eintritt zu einer Veranstaltung der Landesmesse Stuttgart ist auf dem Geltungstag des Kombitickets begrenzt.

4. Fahrkarten, Preise, Verkauf

- 4.1 Das Kombiticket Landesmesse Stuttgart wird über Fahrkartenautomaten der Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie im personenbedienten Verkauf erhältlich sein. Ein Internetverkauf wird nicht angeboten.
- 4.2 Die Festpreise für das Kombiticket Landesmesse Stuttgart betragen:

Preis Kombiticket Landesmesse Stuttgart (derzeit nicht im Angebot)		
Personen	Preis 2. Klasse	Preis 1. Klasse
1		
2		
3		
4		
5		

Preise Kombiticket Landesmesse Stuttgart für Familien (derzeit nicht im Angebot)		
Personen	Preis 2. Klasse	Preis 1. Klasse
1 Erwachsener und alle eigenen Kinder bis einschließlich 14 Jahren		
2 Erwachsene und alle eigenen Kinder bis einschließlich 14 Jahren		

- 4.3 Im personenbedienten Verkauf (z.B. Reisezentrum) erhöhen sich die unter Abschnitt C.8 Ziffer 4.2 genannten Preise um zzgl. 2,00 EUR.
- 4.4 Das Kombiticket Landesmesse Stuttgart ist nicht übertragbar. Es ist zur Fahrt nur gültig, wenn Vor- und Zuname aller auf dem Ticket Reisenden unauslöschlich und ausgeschrieben eingetragen sind.
- 4.5 Der Weiterverkauf oder die Überlassung von benutzten Kombitickets Landesmesse Stuttgart ist nicht gestattet.

5. Fahrradmitnahme

Eine Fahrradmitnahme für dieses Kombiticket ist ausgeschlossen.

6. Übertragbarkeit, Umtausch und Erstattung

- 6.1 Umtausch und Erstattung nicht genutzter Kombitickets Landesmesse Stuttgart ist nicht möglich.
- 6.2 Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 8 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 8 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 6.3 Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen (Teil A) sowie Tarifbestimmungen (Teil B) des BW-Tarifs sowie die jeweiligen Tarif- und Beförderungsbestimmungen der beteiligten Verkehrsunternehmen bzw. Verkehrsverbände.

C.9 SCHÜLER-FERIEN-TICKET

1. Berechtigte

1.1 Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres gegen Altersnachweis.

1.2 Vollzeitschüler (nicht Auszubildende und Studenten) bis zum vollendeten 23. Lebensjahr gegen Vorlage eines Schülersausweises, einer Schulbescheinigung oder eines anderen geeigneten Nachweises. Für die Inanspruchnahme ist das Lebensalter am 1. Ferientag maßgeblich.

Vollzeitschüler im Sinne des Schülerferientickets sind:

1.2.1. Schüler an allgemeinbildenden Schulen

1.2.2. Schüler an beruflichen Gymnasien

1.2.3. Schüler im Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf (VAB/VAB-O), Berufseinstiegsjahr und AV dual (duale Ausbildungsvorbereitung)

1.2.4. Schüler an Berufsfachschulen und Berufskollegs

1.2.5. Schüler an Berufsoberschulen und Berufsaufbauschulen

1.2.6. Schüler an Schulen des Gesundheitswesens

Schüler an beruflichen Schulzentren müssen Nachweise mit sich führen, dass sie eine der genannten Schularten besuchten, sofern dies aus dem Schülersausweis nicht hervorgeht.

1.3 Besitzer einer gültigen Jugendleiterkarte Baden-Württemberg (juleica) zur Begleitung einer Jugendgruppe, die mit dem SFT unterwegs ist.

1.4 Teilnehmer an Sprachkursen für Geflüchtete bis zum vollendeten 23. Lebensjahr gegen Vorlage eines Schülersausweises, einer Schulbescheinigung oder eines anderen geeigneten Nachweises, sofern die Sprachkurse während des Geltungszeitraums laufen oder spätestens am 1. September des Geltungsjahres beginnen. Für die Inanspruchnahme ist das Lebensalter am 1. Ferientag maßgeblich.

2. Geltungsbereich

2.1 Es gilt innerhalb des Landes Baden-Württemberg in allen Bussen und Bahnen sowie innerhalb der Verkehrsverbünde auf Linien und Strecken in Baden-Württemberg.

2.2 SFT gelten in den Nahverkehrszügen in der 2. Wagenklasse von S-Bahn, Regionalbahn, Regional-Express und Interregio-Express (S, RB, RE, IRE) innerhalb der Landesgrenzen Baden-Württembergs und darüber hinaus auf folgenden Strecken außerhalb Baden-Württembergs:

- | | |
|--|--|
| a. Mannheim – Viernheim – Weinheim | l. Freudenberg (Main) – Miltenberg – Schneeberg (b. Amorbach) – Rippberg |
| b. Neckargemünd – Neckarsteinach – Neckarhausen – Hirschhorn - Eberbach | m. Ulm Hbf – Neu Ulm – Nersingen – Günzburg |
| c. Ulm Ost – Thalfingen (b Ulm) – Oberelchingen – Untereelchingen – Langenau (Württ) | n. (Lauda–) Gaubüttelbrunn – Würzburg |
| d. Ulm Hbf – Neu-Ulm | o. Crailsheim – Schnelldorf |
| e. Erzingen (Baden) – Neunkirch – Neuhausen Bad Bf – Schaffhausen – Thayngen - Bietingen | p. Pflaumloch – Nördlingen |
| f. Schaffhausen - Lottstetten | q. Ulm – Senden – Weißenhorn / Memmingen – Tannheim |
| g. Grenzach – Basel Bad Bf | r. Tannheim – Memmingen |
| h. Lörrach Stetten – Riehen – Basel Bad Bf | s. Wangen – Lindau |
| i. Weil am Rhein – Basel Bad Bf | t. Kressbronn – Lindau |
| j. Walldürn-Rippberg – Wertheim-Bestenheid | u. Basel Bad Bf – Basel SBB |
| k. Freudenberg (Main) – Reistenhausen-Fechenbach – Hasloch (Main) – Wertheim | |

2.3 Der Übergang in die 1. Klasse ist ausgeschlossen.

2.4 Die Benutzung von Zügen des Fernverkehrs (z.B. ICE, TGV, EC, IC, D, Autozüge, ÖBB NightJet, EN) ist nicht zugelassen, auch nicht gegen Zahlung eines Zuschlages.

2.5 Das SFT gilt auch auf den Schiffen der Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH (BSB) sowie deren Kooperationspartner innerhalb der Vereinigten Schifffahrtsunternehmen für den Bodensee und Rhein (VSU), auf folgenden Schiffs- und Fährlinien:

- | | |
|--|--------------------------------------|
| a. Konstanz – Meersburg – Friedrichshafen – Lindau – Bregens | c. Konstanz – Reichenau – Radolfzell |
| b. Konstanz – Meersburg – Mainau – Unteruhldingen – Dingelsdorf – Überlingen | d. Friedrichshafen – Romanshorn |

3. Geltungsdauer

Das Schüler-Ferien-Ticket gilt ganztags während der Sommerferien des entsprechenden Geltungsjahres in Baden-Württemberg für beliebig viele Fahrten.

4. Fahrkarten, Preise, Verkauf

- 4.1 Das Schüler-Ferien-Ticket wird über wird in Fahrkartenautomaten, Reisezentren und Agenturen der Eisenbahnverkehrsunternehmen erhältlich sein. Ein Verkauf im Zug ist nicht möglich. Es ist möglich das Schüler-Ferien-Ticket für einen Dritten zu erwerben. Beim Kauf erfolgt keine Legitimationsprüfung.
 - 4.2 Der Festpreis für das Schüler-Ferien-Ticket im Vorverkaufszeitraum: **26,90 €** (im personenbedienten Verkauf 28,90 €)
 - 4.3 Der Festpreis für das Schüler-Ferien-Ticket ab dem letzten Schultag vor den Sommerferien: **29,90 €** (im personenbedienten Verkauf 31,90 €)
 - 4.4 Das Schüler-Ferien-Ticket ist nicht übertragbar. Es ist zur Fahrt nur gültig, wenn Vor- und Zuname unauslöschlich und ausgeschrieben eingetragen sind.
 - 4.5 Der Inhaber des Schüler-Ferien-Ticket muss sich mit einem Schülerausweis, einer Schulbescheinigung oder einem anderen geeigneten Schulnachweis für das aktuelle Schuljahr ausweisen können. Dieser ist auf der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
-

5. Fahrradmitnahme

Für die Fahrradmitnahme gelten die Bestimmungen der Ziffern A.13 sowie B.12 des bwtarif. Bei Fahrten, die ausschließlich innerhalb eines Verkehrs- und Tarifverbundes stattfinden, gelten die Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrs- und Tarifverbundes.

6. Übertragbarkeit, Umtausch und Erstattung

- 6.1 Umtausch und Erstattung nicht genutzter Schüler-Ferien-Tickets ist nicht möglich.
- 6.2 Für abhanden gekommene Schüler-Ferien-Tickets wird kein Ersatz geleistet.

- 6.3 Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 8 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 8 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 6.4 Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen (Teil A) sowie Tarifbestimmungen (Teil B) des BW-Tarifs sowie die jeweiligen Tarif- und Beförderungsbestimmungen der beteiligten Verkehrsunternehmen bzw. Verkehrsverbünde sowie der Bodensee-Personentarif für die beteiligten Schifffahrtsbetriebe .

Anlagen zum BW-Tarif Teile A bis C

gültig ab 12. Dezember 2021

Herausgeber:
Baden-Württemberg-Tarif GmbH, Stockholmer Platz 1, 70173 Stuttgart

Stand: 25.10.2021

- Anlage 1** Liste der im BW-Tarif einbezogenen SPNV- und ÖSPV/Regiobus-Unternehmen
- Anlage 2** Liste der im BW-Tarif einbezogenen Verkehrsverbände
- Anlage 3** Strecken mit entgeltpflichtiger Fahrradmitnahme
- Anlage 4** Liste weiterer im BW-Tarif einbezogenen Fernverkehrsangebote
- Anlage 5** Liste Fernverkehrsstrecken für Fahrausweise „Übergang FV“
- Anlage 6** Übersicht über die die tarifbildenden Raumeinheiten (Tarifgebiete)
- Anlage 7** Erläuterung zur Wegeangabe
- Anlage 8** Preisliste des BW-Tarifs
- Anlage 9** Entgeltübersicht
- Anlage 10** Berechtigungskreis Ausbildungszeitkarten

Anlage 1: Liste der im Baden-Württemberg-Tarif einbezogenen SPNV- und Regiobus-Unternehmen

Abellio Rail Baden-Württemberg GmbH	
Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG)	
Bodensee-Oberschwaben Bahn GmbH & Co KG	
DB Regio AG einschl. S-Bahn Stuttgart GmbH	
Go-Ahead Baden-Württemberg GmbH	
Rhein-Neckar-Verkehr GmbH	
SBB GmbH	
SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH	
Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft mbH	

Darüber können von folgenden Verkehrsunternehmen Angebote der

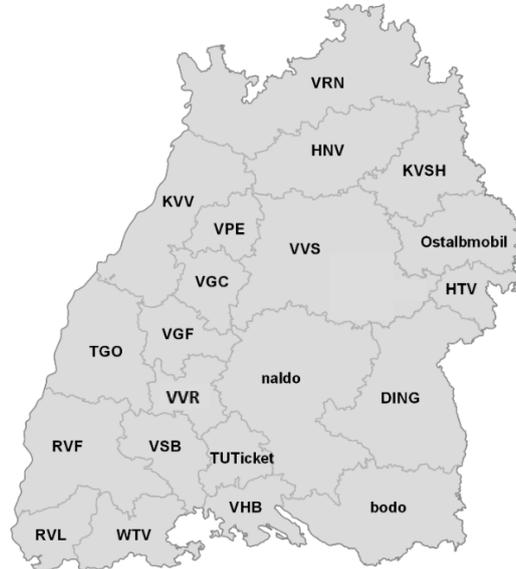
- agilis auf der Strecke Ulm – Neu-Ulm
- DB Fernverkehr auf der Strecke Stuttgart Hbf – Singen (– Konstanz)
- SAB Schwäbische Alb-Bahn GmbH
- Schweizerischen Bundesbahnen SBB und Thurbo AG auf den Strecken
 - Basel SBB – Basel Bad. Bf.
 - Schaffhausen – Lottstetten und
 - Konstanz – Kreuzlingen (nur Baden-Württemberg-Ticket)

genutzt werden.

Folgende Regiobus- und Buslinien sind in den Baden-Württemberg-Tarif integriert:

Linie	Linienverlauf	Firma
7	Künzelsau - Waldenburg Bahnhof	Nahverkehr Hohenlohekreis
19	Künzelsau - Bad Mergentheim	Nahverkehr Hohenlohekreis
28	Schwäbisch Hall-Hessental - Künzelsau	Nahverkehr Hohenlohekreis
54	Kandern Busbahnhof - Lörrach-Brombach Bahnhof	SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG
100	Freudenstadt - Ruhestein	Katz GmbH & Co. KG
200	Baiersbronn - Ruhestein	Omnibusverkehr Klumpp GmbH & Co. KG
212	Freiamt - Ettenheim	Heinrich Oestreicher Omnibusbetrieb
245	Baden-Baden - Ruhestein	Friedrich Müller Omnibusunternehmen GmbH
268	Bühl - Freistett	SWEG Bus Rheinmünster GmbH
309	Breisach - Krozingen	Tuniberg Express H.Schwarz KG
400	Achern - Ruhestein	RVS - Südwestbus Offenburg
500	Überlingen - Sigmaringen	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH
600	Meßkirch - Sigmaringen	KVB Sigmaringen GmbH
670	Calw - Weil der Stadt	Volz Reisen Omnibusunternehmen und Reisebüro e.K.
700	Ravensburg - Konstanz	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH
799	Sinsheim - Walldorf	SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG
899	Sinsheim - Mosbach-Neckarelz	BRN - Rhein-Neckar-Bus
900	Donaueschingen - Blumberg	VGB Verkehrsgesellschaft Bregtal
999	Buchen - Tauberbischofsheim	BRN - Rhein-Neckar-Bus
7394	Friedrichshafen - Konstanz	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH
7478	Schiltach - Schramberg - Rottweil	SBG Südbadenbus GmbH
RB14	Bühlertann - SHA-Hessental	Friedrich Müller Omnibusunternehmen GmbH
RB72	Gerabronn - Crailsheim	Friedrich Müller Omnibusunternehmen GmbH
Tour1	Altheim (Alb) Schule - Herbrechtingen	Omnibus Klöpfer
X10	Kirchheim (T) - Flughafen S	Schlienz-Tours GmbH & Co. KG
X2	Bad Urach - Münsingen	SVL Süddeutsche Verkehrslinien
X20	Waiblingen - Esslingen	Schlienz-Tours GmbH & Co. KG
X3	Pfullingen - Flughafen Suttgart	Reutlinger Stadtverkehrsgesellschaft mbH
X34	Rastatt Bahnhof - Baden Airpark Terminal	SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG
X34	Rastatt Bahnhof - Airpark - Bühl	SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG
X60	Leonberg - Flughafen S	Schlienz-Tours GmbH & Co. KG
X63	Bad Herrenalb - Wildbad - Calw	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH
X7	Meßstetten-Albstadt-Ebingen	Fa. Willy Kopp GmbH & Co. KG
X93	Göppingen - Lorch	OVG Bliedehäuser GmbH & Co. KG

Anlage 2: Liste der im Baden-Württemberg-Tarif einbezogenen Verkehrsverbünde



bodo	Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH
DING	Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH
HNV	Heilbronner Hohenloher Haller Nahverkehr GmbH
HTV	Heidenheimer Tarifverbund GmbH
KVSH	KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH
KVV	Karlsruher Verkehrsverbund GmbH
naldo	naldo Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH
OstalbMobil	OstalbMobil GmbH
RVF	Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH
RVL	Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH
TGO	Tarifverbund Ortenau GmbH
TUTicket	Der Verkehrsverbund des Landkreises Tuttlingen
VGC	Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw mbH
vgf	Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt GmbH
VHB	Verkehrsunternehmen Hegau-Bodensee Verbund GmbH
VPE	Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis GmbH
VRN	Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH
VSB	Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar GmbH
VVR	Verkehrsverbund Rottweil GmbH
VVS	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH
WTV	Waldshuter Tarifverbund GmbH

Anlage 3: Strecken mit entgeltpflichtiger Fahrradmitnahme

Baden-Württemberg

KBS	Strecken	Einschränkung bei der Fahrradmitnahme	Eisenbahnverkehrsunternehmen
740	Stuttgart – Horb – Rottweil – Tuttlingen – Singen	Im Steuerwagen 6 Fahrradstellplätze ohne Stellplatzreservierung nutzbar. 3 weitere Stellplätze in den übrigen Wagen (1 pro Wage), welche kosten- und reservierungspflichtig sind	DB Fernverkehr AG
740	Stuttgart – Horb – Rottweil – Tuttlingen - Singen	Kosten- und Reservierungspflichtig in den IC-Zügen (IC181-189 / IC 281-285)	SBB AG
742	Rottweil – Bräunlingen	Einzelne Züge in der Schüler- spitze sind gemäß Kennzeichnung im Fahrplan von der Fahrradmitnahme ausgeschlossen.	Zweckverband Ringzug mit HzL (SWEG)
743	Rottweil – Sigmaringen – Tuttlingen/Blumberg-Zollhaus	Einzelne Züge in der Schüler- spitze sind gemäß Kennzeichnung im Fahrplan von der Fahrradmitnahme ausgeschlossen.	Zweckverband Ringzug mit HzL (SWEG)
755	Sigmaringen – Tuttlingen – Donaueschingen – Neustadt	Einzelne Züge in der Schüler- spitze sind gemäß Kennzeichnung im Fahrplan von der Fahrradmitnahme ausgeschlossen.	Zweckverband Ringzug mit HzL (SWEG)
772	Tübingen – Maulbronn Stadt	Kostenpflichtig Montag bis Freitag zwischen 0:00 Uhr und 9:00 Uhr	DB Regio AG
774	Tübingen - Pforzheim	Kostenpflichtig Montag bis Freitag zwischen 0:00 Uhr und 9:00 Uhr	DB Regio AG

Bayern

KBS	Strecken	Einschränkung bei der Fahrradmitnahme	Eisenbahnverkehrsunternehmen
751	Kressbronn – Lindau	kostenpflichtige Fahrradmitnahme	DB Regio AG/RAB
971	Wangen – Hergatz – Lindau	kostenpflichtige Fahrradmitnahme	DB Regio AG/RAB, DLB
971	Tannheim – Memmingen	kostenpflichtige Fahrradmitnahme	DB Regio AG/RAB
975/980/ 993	Ulm Hbf – Neu Ulm	Kostenpflichtige Fahrradmitnahme	DB Regio AG/agilis
976	Ulm – Senden – Weißenhorn/Memmingen	kostenpflichtige Fahrradmitnahme	DB Regio AG/RAB
786	Crailsheim – Schnelldorf	kostenpflichtige Fahrradmitnahme	DB Regio AG/WFB
780	(Lauda) – Gaubüttelbrunn – Würzburg	kostenpflichtige Fahrradmitnahme	DB Regio AG/WFB
784/781	Walldürn-Rippberg – Miltenberg – Wertheim-Bestenheid	kostenpflichtige Fahrradmitnahme	DB Regio AG/WFB

Hessen

KBS	Strecken	Einschränkung bei der Fahrradmitnahme	Eisenbahnverkehrsunternehmen
669	Mannheim – Viernheim – Weinheim – Heidelberg	kostenpflichtige Fahrradmitnahme	RNV

Rheinland-Pfalz

KBS	Strecken	Einschränkung bei der Fahrradmitnahme	Eisenbahnverkehrsunternehmen
710.5	Karlsruhe-Knielingen – Ludwigshafen	kostenpflichtige Fahrradmitnahme	DB Regio AG
670	Ludwigshafen – Mannheim	kostenpflichtige Fahrradmitnahme	DB Regio AG

Schweiz

KBS	Strecken	Einschränkung bei der Fahrradmitnahme	Eisenbahnverkehrsunternehmen
730	Schaffhausen – Erzingen	kostenpflichtige Fahrradmitnahme (Ostwind)	SBB GmbH
CH	Schaffhausen – Lottstetten	kostenpflichtige Fahrradmitnahme	SBB AG
CH	Konstanz – Kreuzlingen	kostenpflichtige Fahrradmitnahme	SBB AG, DB Regio AG

Anlage 4: Liste weiterer in den Baden-Württemberg-Tarif einbezogenen Fernverkehrsangebote

Folgende Fernverkehrsangebote können mit dem Baden-Württemberg-Tarif genutzt werden:

- KBS 740: Stuttgart – Horb – Rottweil – Tuttlingen – Singen (– Konstanz)

Anlage 5: Liste Fernverkehrsstrecken für Fahrausweise „Übergang FV“

Der Baden-Württemberg-Tarif sieht derzeit keine weitere Nutzung von Fernverkehrsangeboten vor. Es gelten für die Nutzung von Fernverkehrsangeboten deren Tarife sowie die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der DB Fernverkehr AG.

Anlage 6: Übersicht über die die tarifbildenden Raumeinheiten (Tarifgebiete)



ID TG	Ort Verbund, Zonen-/Wabenzuordnung	ID TG	Ort Verbund, Zonen-/Wabenzuordnung
13615	Aalen OAM 1000-99,1175	33705	Laufenburg (Baden) WTV 1 Ost
12567	Abstatt/Ilfeld/Oberheiriet HNV 35+39	12523	Lauffen am Neckar/Nordheim/Talheim HNV 36,37
13663	Abtsgmünd OAM 1107-08,1306,1315-17,1326,1327,1347	42605	Laupheim/Burgrieden/Achstetten/Mietingen DING 140,141
31701	Achern TGO 3A	31715	Lautenbach TGO 4C
13657	Adelmannsfelden OAM 1775-77	13691	Lauterburg (Essingen) OAM 1145
22519	Adelsheim VRN 266	11763	Lauterstein OAM 2055
22665	Adersbach VRN 177	43751	Leibertingen/Meßkirch naldo 443,491
23551	Agenbach (Neuweiler) VGC 47,66	22617	Leimen/Sandhausen/Nußloch VRN 145
22523	Aglasterhausen/Schwarzach/Obrighem VRN 270	11601	Leinf.-Echterd./Flughafen/Filderstadt + ÖPNV vor Ort
23561	Aichelberg/Hünerberg VGC 32,45	12521	Leingarten/Schwaigern HNV 38
32559	Aichhalden/Rötenberg VVR 27 Ost	11501	Leonberg + ÖPNV vor Ort
43609	Aichstetten bodo 67,71,267,271	43615	Leutkirch im Allgäu bodo 62,63,68,69,262,263
12669	Ailringen HNV 872	41559	Lichtenstein, Sonnenbühl naldo 223 (inkl. 293)
33707	Albbruck/Dogern/Görwihl WTV 2 West	22557	Limbach VRN 258
41707	Albstadt/Bitz/Straßberg naldo 336,393	53802	Limbacherhof nur Bahnhof
32703	Aldingen,Denkingen,Frittlingen TUT 12 Nordwest	21504	Linkenheim-Hochstetten KVV 243 Süd
11953	Alfdorf OAM 2439, 2437	31513	Löffingen örtlicher ÖPNV
33509	Allensbach/Reichenau VHB 5 West	42501	Lonsee/Amstetten DING 53
42519	Allmendingen/Altheim DING 47+57	13607	Lorch/Waldhausen OAM 2116-2119,2138
23765	Alpirsbach Ost, Dornhan VGF 33	33611	Lörrach RVL 1
23717	Alpirsbach/Schenkenzell/24-Höfe VGF 32	23715	Loßburg VGF 31
23571	Altenteig VGC 19-23,29,38	11801	Ludwigsburg + ÖPNV vor Ort
42553	Altheim (Alb) DING 53 Ost	51401	Ludwigshafen (Rhein) nur Bahnhof
23583	Althengstett VGC 71	12759	Mainhardt VSH 1-4, VVS Ring 6
43601	Altshausen/Ebersb.-Musb./Boms/Eichst. bodo 47 Nord,48,248-249,348	23510	Maisenbach-Zainen/Beinberg/Unterlengenhardt VGC 88
41603	Ammerbuch naldo 110,191,192,194,591	21527	Malsch KVV 241
22653	Angelbachtal/Waldangeloch VRN 196+216/HNV 424+425	22631	Malsch/St. Leon-Rot/Bad Schönborn VRN 175,185,195
31707	Appenweiler TGO 4A	22201	Mannheim VRN 74+84+94+104 (ohne LU)
12865	Archshofen (Creglingen) VRN 638+639	43509	Markdorf/Bermatingen bodo 12,17,112
43653	Argenbühl bodo 64,264	23651	Maulbronn VPE 70
12861	Assamstadt VRN 628	12657	Mäusdorf HNV 819+820
42687	Attenweiler DING 125,136	43513	Meckenbeuren/Tettngang bodo 14,110,114
43603	Aulendorf bodo 49,249	22627	Meckesheim/Mauer/Eschelbronn VRN 146
11905	Backnang + ÖPNV vor Ort	43553	Meersburg bodo 16
42675	Bad Buchau,Moosburg,Allmannsweiler DING 146+135	31769	Meißenheim (ohne Kürzell) TGO 6B
32613	Bad Dürrenheim/Brigachtal/Tuningen VSB 7	56401	Memmingen nur Bahnhof
12511	Bad Friedrichshall/Bad Wimpfen HNV 32+41	43709	Mengen/Scheer/Hohentengen naldo 445,493,494
23503	Bad Herrenalb/Marxzell/Freiolsheim KVV 250	41757	Meßstetten naldo 335
31505	Bad Krozingen/Münstertal RVF B2	41503	Metzingen naldo 219 (inkl. 28,593,594)
23511	Bad Liebenzell VGC 81	12503	Möckmühl/Roigheim HNV 61+71
12615	Bad Mergentheim (HNV) HNV 729+902	13613	Mögglingen OAM 2398
12815	Bad Mergentheim/Igersheim (VRN) VRN 627+629+630+631	23512	Monakam/Möttlingen VGC 77,78,83
31723	Bad Peterstal-Griesbach TGO 4E	23659	Mönsheim VPE 47
12509	Bad Rappenau/Siegelsbach HNV 50	22513	Mosbach/Neckarzimmern/Obrigheim VRN 267,268
23767	Bad Rippoldsau VGF 34	41613	Mössingen naldo 113,15
33703	Bad Säckingen WTV 1 Mitte	22551	Mudau VRN 253
43713	Bad Saulgau naldo 446	21607	Muggensturm KVV 351
42609	Bad Schussenried DING 134,145, bodo 90	23603	Mühlacker/Ötsheim VPE 60
41505	Bad Urach naldo 221 (inkl. 28,293,596)	42657	Mühlhausen (Eberhardzell) DING 159
43607	Bad Waldsee bodo 54	32707	Mühlheim,Friddingen,Kolbingen,Königsh. TUT 12 Ost+14 Ost
23509	Bad Wildbad VGC 40-46,48,49,32	12665	Mulfingen HNV 857
43655	Bad Wurzach bodo 60,65,260,265	31507	Müllheim/Auggen/Bugg./Heitersh./Neuenb. RVF C2
43677	Bad Wurzach-Arnach bodo 61	42525	Munderkingen/Rottenacker DING 78
43675	Bad Wurzach-Eintürnen bodo 55	41565	Münsingen/Mehrstetten naldo 225,DING 203-206
43681	Bad Wurzach-Hauerz/Dietmanns/Steinental bodo 66,260,271	11909	Murrhardt + ÖPNV vor Ort
43679	Bad Wurzach-Seibranz/Starkenhofen bodo 266	23519	Nagold VGC 10,11,13
21101	Baden-Baden/Sinzheim KVV 480	31759	Nationalpark Schwarzwald Nationalpark Schwarzwald
23701	Baiersbronn ohne mittl. Murgtal/Schliffk VGF 21	13561	Nattheim HTV 22
23703	Baiersbronn, mittleres Murgtal VGF 22	22619	Neckargemünd/Bammental VRN 136
41705	Balingen/Geislingen naldo 331,392	53103	Neckarsteinach VRN 126
42565	Balzheim DING 69	12513	Neckarsulm HNV B (21+33)
13689	Bartholomä OAM 2346	12526	Neckarwestheim HNV 46
62701	Basel Bad Bf nur Bahnhof	42555	Nellingen DING 54
62702	Basel nur Bahnhof	13641	Neresheim OAM 1166-68,1174,1176-79,1476
12565	Beilstein, Prevorst HNV 45,55,65, VVS Ring 6	23515	Neubulach/Bad Teinach-Zavelstein VGC 60-65
42505	Beimerstetten DING 34	12505	Neudenau HNV 42+52
11615	Bempflingen + ÖPNV vor Ort	23611	Neuenbürg, Straubenhardt, Keltern VPE 33,43
43657	Bergatreute bodo 50	12557	Neuenstadt HNV 53
42557	Berghülen,Suppingen,Machtholsh.,Merklingen DING 55	12601	Neuenstein HNV 813+814
12675	Berlichingen (Schöntal) HNV 874,875	11617	Neuffen + ÖPNV vor Ort
11809	Besigheim/Kirchheim (N) + ÖPNV vor Ort	23661	Neuhausen b. Pforzheim/Tiefenbronn VPE 46
42683	Betzenweiler, Dürmentingen DING 147	32725	Neuhausen ob Eck TUT 17 Ost
31733	Biberach / Zell a. H. TGO 8D	12563	Neuhütten, Spiegelberg HNV 64
42607	Biberach/Warthausen/Ummendorf DING 110	43563	Neukirch bodo 19
21601	Bietigheim/Durmersheim KVV 342	13659	Neuler OAM 1645-46,1655,1674,1744
11805	Bietigheim-Bissingen + ÖPNV vor Ort	22623	Neulufheim/Altlußheim/Reilingen VRN 154+164
22559	Billigheim VRN 269	62408	Neunkirch (CH) nur Bahnhof
23709	Bittelbronn VGF 13	31771	Neuried TGO 5B
41709	Bitz/Straßberg/Winterlingen naldo 337,393,492	23555	Neuweiler VGC 30,31, 66

Anlage 6: Übersicht über die die tarifbildenden Raumeinheiten (Tarifgebiete)



ID TG	Ort Verbund, Zonen-/Wabenzuordnung	ID TG	Ort Verbund, Zonen-/Wabenzuordnung
42513	Blaubeuren DING 45+35 West	12819	Niederstetten VRN 634+636, VSH 34
12703	Blaufelden VSH 80,84,85,90,93	13509	Niederstotzingen HTV 20
42515	Blaustein DING 35 Ost	57902	Nördlingen nur Bahnhof
32619	Blumberg VSB 10	31751	Nordrach TGO 8B
13611	Böbingen an der Rems OAM 2395	11611	Nürtingen + ÖPNV vor Ort
11507	Böblingen/Sindelfingen/Magstadt + ÖPNV vor Ort	13665	Ober-/Untergröningen OAM 1318-19, 2389,2390,VSH 38
22505	Bödighheim VRN 256	23761	Ober-/Untermusbach (Freudenstadt) VGF 27
43665	Bodnegg bodo 45	23575	Ober-/Untersschwandorf VGC 16
11515	Bondorf + ÖPNV vor Ort	31729	Oberharmersbach TGO 8C
33753	Bonndorf im Schwarzwald WTV 6	12677	Oberkessach (Schöntal) HNV 876
13623	Bopfingen/Riesbürg/Kirchheim OAM 1401-53,1489-94	31711	Oberkirch TGO 4B
32551	Bösingen/Villingendorf VVR 21 West	13617	Oberkochen OAM 1154,1163-64
32715	Böttingen TUT 12 Mitte	32505	Oberndorf am Neckar VVR 22
12813	Boxberg/Ahorn VRN 624+625+626	12761	Oberrot VSH 41,42,44
12579	Brackenheim/Haberschlacht/Güglingen HNV 57	12765	Obersonthem, Vellberg VSH 18-20,22-23
12581	Brackenheim/Hausen HNV 47	42567	Oberstadion DING 79,125
12757	Braunsbach VSH 13-15	12529	Obersulm/Wüstenrot HNV 44+54
31501	Breisach am Rhein RVF C3	43559	Oberteuringen bodo 13
21521	Bretten/Gondelsheim KVV 258	42661	Ochsenhausen, Erlenmoos DING 131+130 Süd
12607	Bretzfeld HNV 835+836+837	12553	Oedheim HNV 43
21509	Bruchsal/Karlsdorf-Neuthard/Forst KVV 246	31721	Offenburg TGO 5A
22503	Buchen/Hainstadt VRN 254	13557	Oggenhausen (Heidenheim) HTV 23
21615	Bühl/Ottersweier KVV 391	12603	Öhringen HNV 830-835+838+839
21651	Bühlertal KVV 390	23601	Ölbronn-Dürrn/Neulingen/Kleinvilars VPE 38
12767	Bühlertann VSH 32/OAM 5232	42569	Öpfingen, Rißtissen (Ehingen) DING 48
12769	Bühlerzell VSH 33	31719	Oppenau TGO 4D
41703	Burladingen naldo 333	31735	Orschweier,Ringsheim,Ettenheim TGO 6F
23516	Calw Nord/Hirsau/Klinikum VGC 707,709	23657	Öschelbronn VPE 36
23513	Calw Süd/Stammheim/Holzbronn VGC 702,705,706	23585	Ostelsheim VGC 74
23514	Calw West/Wimberg VGC 703,704	43757	Ostrach naldo 449,494, bodo 81,381
12711	Craillsheim VSH 50-56,59,61,97	21515	Östringen KVV 266
12863	Creglingen VRN 637	21603	Ötigheim/Steinmauern KVV 352
11557	Deckenpfronn/Kuppigen VGC 08/09	31717	Ottenhöfen im Schwarzwald TGO 3E
43561	Deggenhausertal bodo 18	43557	Owingen bodo 25,123
31605	Denzlingen/Waldkirch RVF B5	12577	Pfaffenhofen/Güglingen HNV 67
41601	Dettenhausen naldo 109,294	23756	Pfalzgrafenweiler/Bösingen VGF 18
13567	Dettingen HTV 09	23755	Pfalzgrafenweiler/Herzogweiler VGF 17
12653	Diebach/Niedernhall HNV 852-855	21517	Pfinztal KVV 238
42563	Dietenheim DING 59	23101	Pforzheim VPE 10
42685	Dieterskirch,Sauggart (Uttenweiler) DING 148	41555	Pfronstetten, Zwiefalten naldo 227
32553	Dietingen/Epfendorf VVR 21 Ost	43755	Pfullendorf,Illmensee naldo 448, bodo 80,84-87
13563	Dischingen HTV 26,27,28	21502	Philippsburg KVV 253 West
11803	Ditzingen + ÖPNV vor Ort	11607	Plochingen + ÖPNV vor Ort
23543	Dobel KVV 260	11917	Plüderhausen/Welzheim/Lorch + ÖPNV vor Ort
32615	Donaueschingen/Hüfingen VSB 8	33507	Radolfzell VHB 4
32555	Dornhan VVR 24	13605	Rainau/Goldshöfe OAM 1753,1754,1762,1763,1084
23707	Dornstetten/Schopfloch/Glatten VGF 11	42510	Rammingen DING 52
22613	Dossenheim/Schriesheim VRN 105	21605	Rastatt KVV 361
32513	Dunningen VVR 26 Süd	43617	Ravensburg,Weingarten,Baienfurt bodo 30-32,230-243,331
32719	Durchhausen,Schurra TUT 13 West	42523	Rechtenstein/Obermarchtal/Lauterbach DING 88+77
13677	Durlangen OAM 2127	53402	RegioX (Pfalz) nur Bahnhof
43667	Ebenweiler/Riedhausen bodo 47 Süd,247	22555	Reichenbuch/Lorbach (Mosbach) VRN 273
12659	Eberbach HNV 856	12803	Reicholzheim/Bronnbach/Gamburg VRN 615
22609	Eberbach VRN 107	22637	Reihen VRN 197/HNV 400
42659	Eberhardzell,Mittelbuch,Rottum DING 132	23769	Reinerzau (Alpirsbach) VGF 35 Ost
11701	Ebersbach + ÖPNV vor Ort	23607	Remchingen VPE 41 West
23567	Ebershardt VGC 25	31709	Renchen TGO 3C
22611	Edingen-Neckarh./MA-Friedrichsfeld VRN 115	11503	Renningen/Weil der Stadt + ÖPNV vor Ort
33603	Efringen-Kirchen RVL 4 Süd (Efringen-Kirchen)	41501	Reutlingen naldo 220 (inkl. 195,294)
21505	Eggenstein-Leopoldshafen KVV 233	31753	Rheinau TGO 2A
42517	Ehingen Mitte/Griesingen DING 58+68 Nord/Ost	33613	Rheinfelden (Baden) RVL 2 ohne Schwörstadt/Dossenbach
11510	Ehningen + ÖPNV vor Ort	21657	Rheinmünster KVV 392 Nord
11707	Eislingen/Salach + ÖPNV vor Ort	21655	Rheinmünster/Lichtenau KVV 392
42507	Elchingen/Ahlbeck/Bernstadt DING 33	21525	Rheinstetten KVV 232
13651	Ellenberg OAM 1604-7,1610,1615-16,5272	42601	Riedlingen DING 158
13653	Ellwangen (östlich A7) OAM 1513-14,1524-31,1533-39,1554,1564	32705	Rietheim-Weilheim,Dürbheim,Balgheim TUT 14 Mitte
13603	Ellwangen(westlA7) OAM 15(02,03,16,32,43,50,52,58,60,70,72,73,81,83,92)	23569	Rohrdorf/Walldorf VGC 14,26
22515	Elztal VRN 265	53801	Römerberg (Pfalz) nur Bahnhof
31603	Emmendingen/Teningen (r. A5) RVF B4	41551	Römerstein naldo 222/DING 201, 202
32723	Emmingen-Liptingen TUT 17 Mitte	13655	Rosenberg (Ostalb) OAM 1682-88
23773	Empfingen VGF 42	22507	Rosenberg/Eubigheim VRN 263
33501	Engen/Mühlhausen-Ehingen/Tengen VHB 1	41753	Rosenfeld naldo 330,392
23557	Enzklosterle VGC 33	12705	Rot am See VSH 81,82,92,94
12517	Eppingen HNV 58	23553	Rötenbach, Emberg (Bad Teinach-Z.) VGC 67
42521	Erbach/Oberdischingen DING 38	41607	Rottenburg am Neckar naldo 112,193,194
41609	Ergenzingen naldo 18	12851	Röttingen VRN 635
42677	Ertingen DING 157	32507	Rottweil VVR 20
13683	Eschach OAM 2179,2377	32509	Rottweil-Neukirch/Wellendingen naldo 619
13693	Essingen OAM 1134,1143-44	11915	Rudersberg + ÖPNV vor Ort

Anlage 6: Übersicht über die die tarifbildenden Raumeinheiten (Tarifgebiete)



ID TG	Ort Verbund, Zonen-/Wabenzuordnung	ID TG	Ort Verbund, Zonen-/Wabenzuordnung
11603	Esslingen + ÖPNV vor Ort	13681	Ruppertshofen OAM 2165-66
21529	Ettlingen KVV 230	31767	Rust, Kappel-Grafenhausen TGO 6E
23719	Eutingen im Gäu (ohne Hochdorf Bf) VGF 41	43507	Salem bodo 22,122
41612	Eyach/Mühlen(b Horb) -	43753	Sauldorf naldo 447,491
12777	Fichtenau VSH 69-73, 95/OAM 5272	62401	Schaffhausen nur Bahnhof
12717	Fichtenberg/Fornsbach VSH 43,45	42502	Schalkstetten DING 63
21617	Forbach KVV 380	23771	Schapbach VGF 35 West
12663	Forchtenberg HNV 850+851	13669	Schechingen OAM 2388
12773	Frankenhardt VSH 31+57+66	22517	Schefflenz/Großscholzheim VRN 262
42571	Frankenhofen/Mundingen (Ehingen) DING 67	42511	Schelklingen DING 46
31651	Freiamt RVF C5	42603	Schemmerhofen/Mietingen DING 137+130 Nord
11811	Freiberg/Marbach + ÖPNV vor Ort	53803	Schifferstadt nur Bahnhof
31101	Freiburg im Breisgau RVF A	32503	Schiltach/Schenkenzell VVR 27 West
12857	Freudenberg VRN 611	33601	Schliengen/Bad Bellingen RVL 4 Nord
23705	Freudenstadt VGF 10	43659	Schlier bodo 43
43511	Friedrichshafen bodo 10,110,111	57101	Schnelldorf nur Bahnhof
31725	Friesenheim TGO 6C	23541	Schömburg (Calw) VPE 44 ohne Schwarzenberg/VGC 91
43669	Fronreute bodo 41,241	41755	Schömburg (Zollernalb) naldo 334
32611	Furtwangen im Schwarzwald VSB 6	22657	Schönau VRN 106 West
21611	Gaggenau KVV 371	22661	Schönbrunn VRN 127
12715	Gaildorf VSH 21,40,47,48	33605	Schopfheim/Maulburg/Steinen RVL 6
43701	Gammertingen/Neufra naldo 439,492	11913	Schorndorf + ÖPNV vor Ort
11509	Gärtringen + ÖPNV vor Ort	12569	Schozach (Ilsfeld) HNV 26
23579	Gechingen VGC 75/VVS Ring 5	32511	Schramberg VVR 25
32727	Geisingen TUT 18	12701	Schrozberg VSH 86-89
42711	Geislingen (DING) DING 240	31763	Schuttertal TGO 6H
11711	Geislingen (VVS) + ÖPNV vor Ort	13609	Schwäb. Gmünd/Mutl./Waldst. OAM 20(00-36,45-6,60,73,82),2123,2135,2245-6
12519	Gemmingen HNV 48	12713	Schwäbisch Hall VSH 5-12,16,17,25,98
31727	Gengenbach/Ohlsbach/Berghaupten TGO 5C	31765	Schwanau TGO 6D
12751	Gerabronn VSH 77,83	23542	Schwarzenberg/Oberlengenhart/Bieselsberg VPE 44 ohne Schömburg/VGC 87
53401	Germersheim nur Bahnhof	42651	Schwendi, Wain DING 142
21613	Gernsbach/Weisenbach/Loffenau KVV 370	22615	Schwetzingen/Brühl/Eppelheim VRN 124+135
13553	Gerstetten HTV 02,05, DING 05	33615	Schwörstadt/Dossenbach RVL 2 Ost
13507	Giengen an der Brenz/Hermaringen HTV 18,19,24	22509	Seckach/Osterburken VRN 260
13671	Göggingen OAM 2176,2186	41608	Seeborn/Hailfingen naldo 112
41563	Gomadungen/Engstingen/Hohenstein naldo 224,292	31761	Seelbach TGO 6G
23559	Gompelscheuer VGC 34	23763	Seewald VGF 28
11705	Göppingen + ÖPNV vor Ort	32721	Seitingen-Oberfl./Tal./Tuningen/Durchh. TUT 14 West
31503	Gottenheim/Bötzingen RVF B3	43707	Sigmaringen/Sigmaringendorf naldo 441
33513	Gottmadingen/Galingen/Büdingen VHB 2 Süd	23563	Simmersfeld VGC 24,35
21503	Graben-Neudorf KVV 243 Nord	23584	Simmozheim/Neuhengstett VGC 72+73
33614	Grenzach/Wyhlen RVL 2 West	33505	Singen (Hohentwiel) VHB 2 Nord
13559	Groß-/Kleinkuchen HTV 15,21	22635	Sinsheim/Hoffenheim VRN 186/HNV 401
11851	Großbottwar/Obersteinfeld + ÖPNV vor Ort	43501	Sipplingen bodo 26
12859	Großrinderfeld VRN 620	13511	Sontheim an der Brenz HTV 25
12809	Grünsfeld/Wittighausen VRN 621	32717	Spaichingen,Balgeheim,Gunningen,Hausen TUT 13 Ost
13685	Gschwend OAM 2153,2155-56,2159,2168,2170,VSH 37,96	51801	Speyer nur Bahnhof
12507	Gundelsheim HNV 51	13679	Spraitbach OAM 2150-51
57502	Günzburg SFT nur Bahnhof	33751	St. Blasien WTV 5
42663	Gutzell-Hürbel, Erolzheim DING 143	32603	St. Georgen im Schwarzwald VSB 2
41751	Haigerloch naldo 329,193,391,691	42673	Stafflangen,Tiefenbach,Oggelshausen DING 124
23577	Haiterbach VGC 17,18,27	41611	Starzach (Bieringen) VGF 43
22561	Hardheim VRN 251	31737	Steinach TGO 8E
42669	Haslach (Rot an der Rot) DING 156	11553	Steinenbronn/Waldenbuch + ÖPNV vor Ort
31739	Haslach im Kinzigtal TGO 8F	42671	Steinhausen/Ellwangen (Rot an der Rot) DING 144 Süd
57701	Hasloch(Main) nur Bahnhof	13551	Steinheim am Albuch HTV 01,04
22521	Haßmersheim/Neckarzimmern/Hüffenhardt VRN 271	23655	Sternenfels VPE 80
31741	Hausach, Gutach (Schwarzw) TGO 8G	43705	Stetten am kalten Markt naldo 440 Ost
43706	Hausen i. Tal, Beuron naldo 440 West	12775	Stimpfach VSH 65+67+68/OAM 5267
13555	Hausen/Bissingen HTV 14	33503	Stockach/Bodman-Ludwigshafen/Orsingen-N. VHB 3
41553	Hayingen naldo 228,DING 207	21507	Stutensee/Blankenloch KVV 236 West
41701	Hechingen naldo 332,15,391	11101	Stuttgart + ÖPNV vor Ort
22655	Heddesbach VRN 106 Ost	32501	Sulz am Neckar/Vöhringen VVR 23
22605	Heddesheim/Ladenburg VRN 95	12763	Sulzbach-Laufen VSH 49
22101	Heidelberg/Eppelheim VRN 125+135	13673	Täferrot/Iggingen/Leinzell OAM 2161,2175
13503	Heidenheim (westl. A7) HTV 07,08,10-12,16,17	13645	Tannhausen/Stödtlen OAM 1617-18,1621-26, 1628,1636-37
12101	Heilbronn HNV A (10+20)	42611	Tannheim DING 155
43555	Heiligenberg/Frickingen bodo 23,123	12807	Tauberbischofsheim VRN 619
22659	Heiligkreuzsteinach VRN 96	42579	Temmenhausen (Dornstadt) DING 44 West
42679	Heiligkreuztal (Altheim), Langenensl. DING 166+167	62402	Thayngen nur Bahnhof
43711	Herbertingen naldo 495	31511	Titisee-Neustadt/Löffingen RVF C1
13505	Herbrechtingen ohne Hausen/Bissingen HTV 13	62412	Trasadingen (CH) nur Bahnhof
42573	Heroldstatt DING 66 Süd	32601	Triberg/Schonach/Schönwald VSB 1
41513	Herrenberg (naldo) naldo 501	41561	Trochtelfingen naldo 226 (inkl. 292)
11513	Herrenberg (VVS) + ÖPNV vor Ort	32701	Trossingen TUT 12 Trossingen
13687	Heubach OAM 2396-97	41605	Tübingen naldo 111,192,195
13667	Heuchlingen OAM 2387	32709	Tuttlingen TUT 15+16
22607	Hirschberg/Schriesheim VRN 85	43503	Überlingen bodo 24
53105	Hirschhorn (Neckar) VRN 117	21511	Ubstadt-W./Bad Schönborn/Kronau KVV 256 Nordwest

Anlage 6: Übersicht über die die tarifbildenden Raumeinheiten (Tarifgebiete)



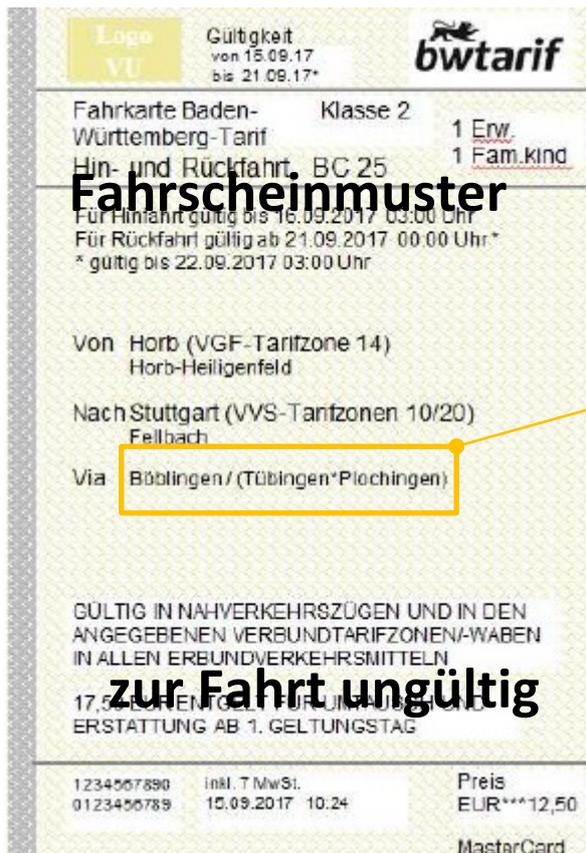
ID TG	Ort Verbund, Zonen-/Wabenzuordnung	ID TG	Ort Verbund, Zonen-/Wabenzuordnung
23521	Hochdorf (Nagold) VGC 12	43505	Uhdingen-Mühlhofen bodo 21,121
22621	Hockenheim/Ketsch VRN 144	42101	Ulm/Neu-Ulm DING Stadtgebiete
23505	Höfen an der Enz VGC 93-95	12573	Untergruppenbach HNV 25
12661	Hohenrot/Weldingsfelden HNV 859	23751	Unterflingen/Neuneck VGF 12
11511	Holzgerlingen + ÖPNV vor Ort	23507	Unterreichenbach/Monbach-Neuhausen VGC 80/VPE 35,45
23711	Horb am Neckar VGF 14	13643	Unterschneidheim OAM 1801-1849
23713	Horb-Heiligenfeld VGF 15	23807	Vaihingen a.d. Enz (VPE) VPE 75
43673	Horgenzell/Hasenweiler bodo 40,246	11807	Vaihingen a.d. Enz (VVS) + ÖPNV vor Ort
31745	Hornberg TGO 8H	43703	Veringenstadt/Hettingen naldo 442
32617	Hüfingen/Bräunlingen VSB 9	53101	Viernheim VRN 75
42512	Hütten/Justingen DING 56	32607	Villingen-Schwenningen VSB 4
42561	Hüttisheim,Schnürpflingen,Ilberrieden DING 49	43661	Vogt bodo 252
13661	Hüttlingen OAM 1103,1114,1194,1743	32609	Vöhrenbach VSB 5
21653	Iffezheim/Hügelsheim KVV 382	21501	Waghäusel KVV 253 Ost
23549	Igelsloch/Siehdichfür/Oberkollbach VGC 68, 69	11901	Waiblingen + ÖPNV vor Ort
42559	Illerkirchberg, Staig DING 39	22633	Waibstadt/Neckarbischofsheim VRN 157+167/HNV 403
23605	Illingen VPE 70 Süd	23753	Waldachtal VGF 16
12709	Ilshofen/Wolpertsh. VSH 28,30,58	21531	Waldbrunn KVV 240
32711	Immendingen TUT 17 West	22553	Waldbrunn VRN 261
43551	Immenstaad am Bodensee bodo 11	43663	Waldburg bodo 44
42653	Ingoldingen,Hochdorf(Biberach) DING 123	12605	Waldenburg HNV 815+816+817
43651	Isny im Allgäu bodo 70,269,270	32557	Waldmössingen VVR 26 Nord
12515	Ittlingen/Richen HNV 59	33709	Waldshut WTV 2 Ost
13601	Jagstzell OAM 1693-97	33711	Waldshut-Tiengen/Lauchringen WTV 3
33717	Jestetten/Lottstetten/Dettighofen WTV 4 Ost	22501	Walldürn/Höpfingen VRN 252+255
11551	Jettingen/Mötzingen VGC 05,06,07	12707	Wallhausen VSH 60,91
23609	Kämpfelbach, Königsbach-Stein VPE 31	21519	Walzbachtal KVV 248
33651	Kandern RVL 5	43619	Wangen im Allgäu bodo 53,57-59,253,257
31713	Kappelrodeck TGO 3D	42604	Warthausen DING 120,126
21533	Karlsbad KVV 249, 259	32713	Wehingen TUT 11
21201	Karlsruhe KVV 100	33701	Wehr WTV 1 West
31703	Kehl TGO 2B	42551	Weidenst./Neenst./Ballend./Holzk. DING 43
31601	Kenzingen/Riegel-Maltdingen,Herbolzheim RVF C4	12817	Weikersheim VRN 632+633
12551	Kirchardt HNV 49	33609	Weil am Rhein/Eimeldingen RVL 3
12781	Kirchberg a.d. Jagst VSH 74-76+79	11504	Weil der Stadt VGC 100,101
42665	Kirchberg an der Iller DING 153	21508	Weingarten(Baden) KVV 236 Ost
42667	Kirchdorf a.d.Iller,Dettlingen,Berkheim DING 154	22603	Weinheim/Hemsbach VRN 65
11613	Kirchheim unter Teck + ÖPNV vor Ort	12527	Weinsberg/Ellhofen/Sülzbach HNV 24+34
12525	Kirchheim(Neckar) HNV 46 ohne N'westheim	11911	Weinstadt/Remshalden + ÖPNV vor Ort
31509	Kirchzarten RVF B1	11609	Wendlingen + ÖPNV vor Ort
43613	Kißlegg bodo 56,256,261	12805	Werbach/Gamburg/Hochhausen VRN 617
33715	Klettgau/Dettighofen WTV 4 West	12801	Wertheim/Reicholzheim VRN 612+613+614
23757	Kniebis (Freudenstadt) VGF 24	42503	Westerstetten DING 44 Ost
23653	Knittlingen VPE 48	13619	Westhausen ohne Lippach OAM 1104,1184-85,1187
12555	Kochersteinsfeld HNV 63	12561	Widdern/Jagsthausen HNV 72,73
12681	Kocherstetten HNV 818	23660	Wiernsheim/Serres/Iptingen VPE 47 Nord
12855	Königheim VRN 618	22625	Wiesloch/Walldorf/Rauenberg VRN 155+165
23610	Königsbach VPE 41 Ost	62410	Wiichingen-Hallau (CH) nur Bahnhof
13501	Königsbrunn HTV 03,06	23517	Wildberg VGC 50-53,13
32605	Königsfeld/Niedereschach/Mönchweiler VSB 3	42681	Wilflingen DING 177
33511	Konstanz VHB Cityzone Konstanz	43671	Wilhelmsdorf/Pfrungen bodo 46,346
21513	Kraichtal KVV 256 SüdOst	31705	Willstätt TGO 2C
43759	Krauchenwies naldo 444,493	31607	Winden im Elztal/Elzach/Biederbach RVF C6
12671	Krautheim/Dörzbach/Marlach HNV 871,873,877	11903	Winnenden + ÖPNV vor Ort
12779	Kreßberg VSH 62-64	42655	Winterstettenstadt,Unter-/Oberessendorf DING 133
43517	Kressbronn am Bodensee bodo 20	31743	Wolfach/Oberwolfach TGO 8A
62501	Kreuzlingen nur Bahnhof	43611	Wolfegg bodo 51,251
12853	Külsheim VRN 616	11653	Wolfschlügen/Aichtal/Altenried + ÖPNV vor Ort
12655	Künzelsau HNV 811	43605	Wolpertswende bodo 42 (nicht 242)
21609	Kuppenheim/Bischweier KVV 372	13649	Wört OAM 1608-09,1619-20
31731	Lahr/Schwarzwald TGO 6A	57901	Würzburg, Land nur Bahnhof
42577	Laichingen/Westerheim/Hohenstadt DING 65,66 Nord	56301	Würzburg, Stadt nur Bahnhof
57602	Landkreis Lindau nur Bahnhof	12575	Zaberfeld/Pfaffenhofen HNV 77
57601	Landkreis Miltenberg nur Bahnhof	12667	Zaisenhausen HNV 858
57501	Landkreis Neu-Ulm nur Bahnhof	21523	Zaisenhausen/Oberderdingen KVV 268
43515	Langenargen/Eriskirch bodo 15,115	33607	Zell im Wiesental/Todtnau RVL 7
42509	Langenau DING 42	22629	Zuzenhausen/Balzfeld VRN 166+176
12753	Langenburg VSH 27,78	12679	Zweiflingen/Möglingen HNV 833+834
13621	Lauchheim/Lippach OAM 1165,1186,1188,1197-98	23565	Zwerenberg VGC 36,37
12811	Lauda-Königshofen VRN 622+623	41557	Zwiefalteln DING 208
22601	Laudenbach/Hemsbach VRN 55	22511	Zwingenberg/Neckargerach VRN 264
31755	Lauf/Sasbachwalden TGO 3B		

ID TG	Ort Verbund, Zonen-/Wabenzuordnung	ID TG	Ort Verbund, Zonen-/Wabenzuordnung
-------	--------------------------------------	-------	--------------------------------------

Anlage 7: Erläuterung zur Wegeangabe

Um den Reiseweg auf einer Fahrkarte abzubilden, wird auf dieser eine sogenannte Wegeangabe („Via“) aufgedruckt. Die Wegeangabe kann abgekürzte oder ausgeschriebene Ortsnamen enthalten. Die Orte sind mit bestimmten Symbolen verbunden, die dann die entsprechenden Reisewege für die jeweilige Fahrkarte angeben.

Symbol	Erläuterung
—	Kein „Via“ enthalten. Der verkehrübliche Weg ohne Umweg ist zu nutzen. Wird bei Direktverbindungen genutzt.
/	Bedeutet „oder“: Hier besteht Wahlmöglichkeit, welche Route gewählt wird.
*	Bedeutet „und“: Die damit verbundenen Orte müssen für die Route befahren werden.
(...)	Zusammenhängende Wegalternativen werden durch eine Klammer abgebildet.



Dieser Via-Aufdruck bedeutet, dass der Fahrgast von Horb nach Stuttgart die Wahlmöglichkeit über Böblingen **oder** Tübingen **und** Plochingen hat.

Für die Hinfahrt kann z.B. der Weg über Böblingen und auf der Rückfahrt der Weg über Plochingen und Tübingen genutzt werden.

Bei abgekürzten Ortsnamen wird der Via-Aufdruck wie folgt aussehen:

BB / (TUE * PLO)

Bei dem Via-Aufdruck „nach Fahrplanauskunft (ohne Umweg)“ ist der ausgewählte Weg der Fahrplanauskunft zu nutzen. Ein anderer Weg als dieser ist dann unzulässig.

Anlage 9: Entgeltübersicht

Die Übersicht der Entgelte des Baden-Württemberg-Tarifs umfasst:

BEZUG IN TEIL A	ART	ENTGELT IN EUR
4 Ziffer 7	Rauchen in den Verkehrsmitteln	mind. 40,00
4 Ziffer 8	Missbräuchliche Benutzung der Notbremse oder anderer Sicherheitseinrichtungen	200,00
9 Ziffer 5	Erhöhtes Beförderungsentgelt	mind. 60,00
9 Ziffer 5	Erhöhtes Beförderungsentgelt ermäßigt	7,00
12 Ziffer 6	Reinigungskosten durch Verschmutzung von Sitzplätzen durch Tiermitnahme	mind. 40,00

BEZUG IN TEIL B	ART	ENTGELT IN EUR
5 Ziffer 5.2	Bearbeitungsentgelt für den Umtausch von Jahreskarten und Monatskarten im Abonnement	19,00
5 Ziffer 5.3	Bearbeitungsentgelt für die Erstattung bei Reiseunfähigkeit bei Jahreskarten und Monatskarten im Abonnement	19,00
5 Ziffer 5.4	Bearbeitungsentgelt für die Erstattung bei Elternzeit bei Jahreskarten und Monatskarten im Abonnement	19,00
5 Ziffer 5.5	Ausstellung einer Ersatzkarte bei Verlust der Monatskarte im Abonnement	36,00
6 Ziffer 5.2	Bearbeitungsentgelt für den Umtausch von Schülermonatskarte im Abonnement	19,00
6 Ziffer 5.3	Bearbeitungsentgelt für die Erstattung bei Reiseunfähigkeit bei Schülermonatskarten im Abonnement	19,00
6 Ziffer 5.4	Bearbeitungsentgelt für die Erstattung bei Elternzeit bei Jahreskarten und Monatskarten im Abonnement	19,00
6 Ziffer 5.5	Ausstellung einer Ersatzkarte bei Verlust der Schülermonatskarte im Abonnement	36,00
17 Ziffer 2	Bearbeitungsentgelt für die Erstattung von Einzelfahrausweisen	17,50
	bei Umtausch gesamte Fahrkarte	17,50
17 Ziffer 3	Bearbeitungsentgelt für die Erstattung von Gruppenkarten	bei Erstattung gesamte Fahrkarte 17,50
	bei Teilerstattung pro Person	6,00 (max. 36,00 gesamt)

Anlage 10: Berechtigtenkreis für den Erwerb von Ausbildungszeitkarten

Der Personenkreis, der berechtigt ist, Ausbildungszeitkarten des Baden-Württemberg-Tarifs in Anspruch zu nehmen, umfasst:

1. Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen.
2. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter 1. fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
3. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
4. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
5. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
6. Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
7. Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
8. Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Dienstes.